



Gemeinde Niedergörsdorf

9. Änderung des Flächennutzungsplans

- Umweltbericht -

Mit Fachbeiträgen von:

Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten, Dipl.-Biologe Maik Jurke
natura Büro für zoologische und botanische Fachgutachten,
Dipl. Biol. Uwe Hoffmeister
K&S Umweltgutachten

Projektleitung:

Karl Scheurlen, Dipl. Biologie

Bearbeitung:

Christina Schmidt, B. Sc. Geoökologie

Ines Grasnick

Mit Fachbeiträgen von:

Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten, Dipl.-Biologe Maik Jurke

natura- Büro für zoologische und botanische Fachgutachten, Dipl. Biol. Uwe Hoffmeister

K&S Umweltgutachten

Auftraggeber:

Swisspower Renewables GmbH

Markgrafenstraße 22

10117 Berlin



Projekt-Nr. 25214

Potsdam, 26.05.2026

gez. Dipl. Biol. Karl Scheurlen

IUS Team Ness GmbH

Landschaftsplaner · Ökologen · Umweltgutachter

Benzstraße 7 A 14482 Potsdam

Tel.: (03 31) 7 48 89-3 · Fax: (03 31) 7 48 89-59

E-Mail: potsdam@team-ness.de



Inhaltsverzeichnis

1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).....	1
1.1	Inhalt und Ziele der FNP-Änderung	1
1.2	Angaben zum Standort	3
1.3	Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	4
2	Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen.....	4
2.1	Verhältnis zu den Umweltprüfungen nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	4
2.2	Baugesetzbuch (BauGB)	4
2.2.1	Umweltprüfung und Umweltbericht	4
2.2.2	Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.....	5
2.3	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	8
2.3.1	Eingriffsregelung.....	8
2.3.2	Besonderer Artenschutz	9
2.3.3	Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete [SPA])	9
2.3.4	Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22-30 BNatSchG) ...	9
2.3.4.1	Geschützte Teile gem. § 23 bis § 28 BNatSchG.....	9
2.3.4.2	Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchG (Alleen)	10
2.3.4.3	Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. Verb. mit § 18 BbgNatSchAG	11
2.4	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz BWaldG) und Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).....	11
2.5	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)	11
2.6	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)	13
2.6.1	Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer (§ 27 WHG).....	13
2.6.2	Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 WHG)	13
2.6.3	Regelungen der öffentlichen Wasserversorgung und Trinkwasserschutzgebiete (§ 50 – 52 WHG).....	14
2.6.4	Hochwasserschutz	14

2.7	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. BImSch-Verordnungen (BImSchVO).....	14
2.8	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) i.V.m. § 1a Abs. 5 BauGB.....	15
2.9	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG).....	15
2.10	Ziele der Raumordnung	16
2.11	Regionalplanung.....	16
2.12	Landschaftsplanung und weitere planerische Grundlagen	17
	2.12.1 Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro)	17
	2.12.2 Landschaftsrahmenplan (LRP).....	22
	2.12.3 Landschaftsplan (LP)	26
3	Datengrundlagen der Umweltprüfung	32
4	Methodik der Umweltprüfung	32
5	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	33
5.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario).....	33
	5.1.1 Schutzgut Boden	33
	5.1.2 Schutzgut Wasser	36
	5.1.2.1 Grundwasser	36
	5.1.2.2 Oberflächenwasser.....	36
	5.1.3 Schutzgut Luft und Klima.....	37
	5.1.4 Schutzgut Tiere; Pflanzen und biologische Vielfalt.....	37
	5.1.4.1 Pflanzen und Biotop	37
	5.1.4.2 Tiere	38
	5.1.4.3 Biologische Vielfalt	39
	5.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung.....	40
	5.1.6 Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung.....	40
	5.1.7 Kultur- und Sachgüter.....	41
5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	41
	5.2.1 Einflussfaktoren	41
	5.2.1.1 Flächennutzung	41
	5.2.1.2 Naturschutzfachplanungen und Landschaftsplanung.....	41
	5.2.1.3 Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenprogramme nach §§ 45h und 82 WHG.....	41
	5.2.1.4 Klimawandel.....	42
	5.2.2 Prognose in Bezug auf einzelne Schutzgüter	42
	5.2.2.1 Natura 2000-Gebiete	42

5.2.2.2	Fläche und Boden	42
5.2.2.3	Wasser	42
5.2.2.4	Klima (-wandel) / Luft / Lufthygiene / Licht / Strahlung / Schall	42
5.2.2.5	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	43
5.2.2.6	Orts- und Landschaftsbild.....	43
5.2.2.7	Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung	43
5.2.2.8	Kultur- und Sachgüter.....	43
5.2.3	Fazit	43
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	44
5.3.1	Natura 2000-Gebiete	51
5.3.2	Fläche und Boden	51
5.3.2.1	Fläche	51
5.3.2.2	Boden.....	51
5.3.3	Wasser	52
5.3.3.1	Grundwasser	52
5.3.3.2	Oberflächengewässer.....	52
5.3.4	Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht/ Strahlung/ Schall	53
5.3.5	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	54
5.3.6	Landschaftsbild	56
5.3.7	Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung.....	56
5.3.8	Kultur- und Sachgüter.....	57
5.3.8.1	Bodendenkmäler	57
5.3.8.2	Bau- und Gartendenkmäler	57
5.3.8.3	Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG	57
5.3.9	Wechsel-/ Kumulationswirkungen.....	57
5.3.9.1	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	57
5.3.9.2	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	57
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	58
7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	59
7.1	Standortalternativen.....	59
7.2	Konzeptalternativen	59
8	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	59

9	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen.....	59
10	Zusätzliche Angaben	60
	10.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	60
	10.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.....	60
11	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	60
12	Quellen	62
	12.1 Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Standarddatenbögen u. Ä.).....	62
	12.2 Sonstige Quellen	63

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Änderungsbereich der FNP-Änderung (Ausschnitt, Plan und Recht 2026).	2
Abbildung 2:	Geltungsbereich der FNP-Änderung (Ausschnitt, Plan und Recht 2026).	2
Abbildung 3:	Lage des Geltungsbereichs.	3
Abbildung 4:	LP-Fortschreibung als räumlicher Teilplan (IUS 2026).....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flurstücke im Plangebiet.	4
Tabelle 2:	Nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Berücksichtigung in der FNP-Änderung.....	6
Tabelle 3:	Übersicht über die verwendeten Teilpläne des LaPro und ihre Relevanz für den Geltungsbereich der FNP-Änderung.....	18
Tabelle 4:	Übersicht über die verwendeten Teilpläne des Landschaftsrahmenplans (UmLand 2010A-J) und ihre Relevanz für den Geltungsbereich der FNP-Änderung.....	22
Tabelle 5	Bewertung der Konflikte der FNP-Änderung mit den Entwicklungszielen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans für das Teilgebiet Danna (2013).....	27
Tabelle 6:	Bodenfunktionen und ihre Bewertung für den Geltungsbereich	33
Tabelle 7:	Denkbare Auswirkungen bei Durchführung der Planung.....	44

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

1.1 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Die Swispower Renewables GmbH mit Sitz in Berlin plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Nordwesten der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des bestehenden Windparks Danna/Malterhausen. Zusätzlich sollen im Rahmen eines Repowering-Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorhandene Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Geltungsbereichs abgebaut und durch neue Anlagen ersetzt werden. Das Repowering DAN2a wurde bereits in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan begutachtet (K&S Umweltgutachten 2025B).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat am 02.07.2025 den Beschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst (Beschluss-Nr. GV24/07/25). Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren nach den §§ 2 bis 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Aktuell weist der FNP (2013) „Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie aus“ (Abbildung 1). Künftig soll er eine Sonderbaufläche „Wind und Solar“ darstellen (Abbildung 2). Gemäß der textlichen Darstellung der Planzeichnung dient diese der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen sowie von Solarenergieanlagen einschließlich der dazugehörigen notwendigen Nebenanlagen. Dabei ist den Anlagen zur Nutzung von Windenergie Vorrang vor den Anlagen zur Nutzung von Solarenergie einzuräumen.

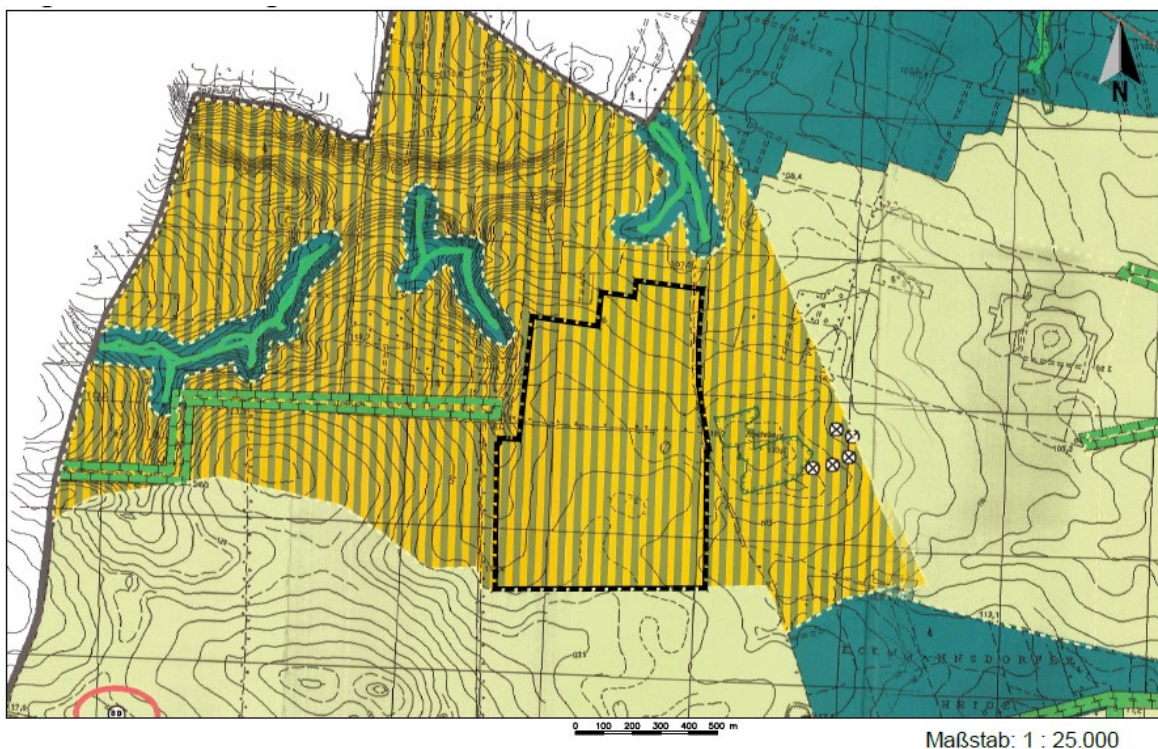


Abbildung 1: Änderungsbereich der FNP-Änderung (Ausschnitt, Plan und Recht 2026).

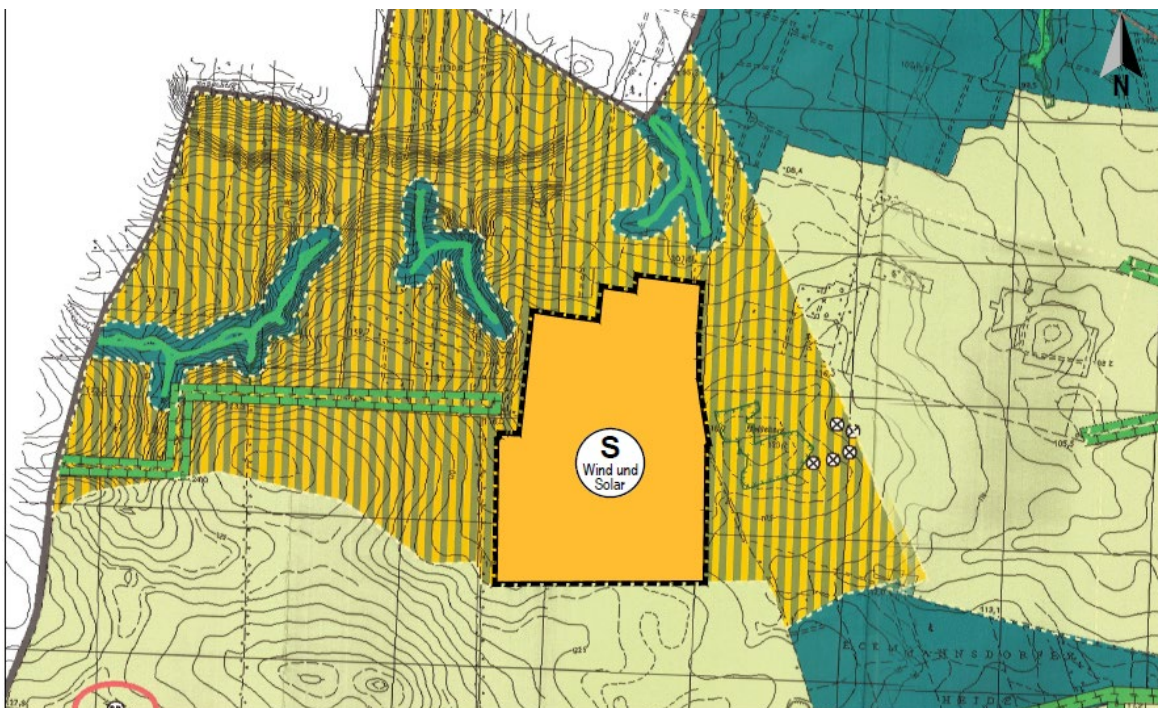


Abbildung 2: Geltungsbereich der FNP-Änderung (Ausschnitt, Plan und Recht 2026).

1.2 Angaben zum Standort

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt nördlich der Ortschaft Danna in der Gemeinde Niedergörsdorf des Landkreises Teltow Fläming (Abbildung 3). Es wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Ackerflur wird dabei durch linienförmige Biotopstrukturen, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Laubgebüsch sowie ruderalen Wiesen gegliedert. Das Plangebiet grenzt im Norden und Nordwesten an Wald an. Die Flächen sind überwiegend unversiegelt. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Danna und Eckmannsdorf, die sich in ca. 1,6 km Entfernung südwestlich und südöstlich des Plangebiets befinden

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich derzeit vier bestehende Windenergieanlagen (WEA), die im Rahmen eines Repowerings durch zwei neue Anlagen ersetzt werden sollen (K&S Umweltgutachten 2025B). Gemäß des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming (2025) befindet sich das Plangebiet innerhalb des Windeignungsgebiets 28 „Feldheim-Malterhausen“. Westlich, nördlich und östlich des Untersuchungsgebiets befinden sich weitere WEA.

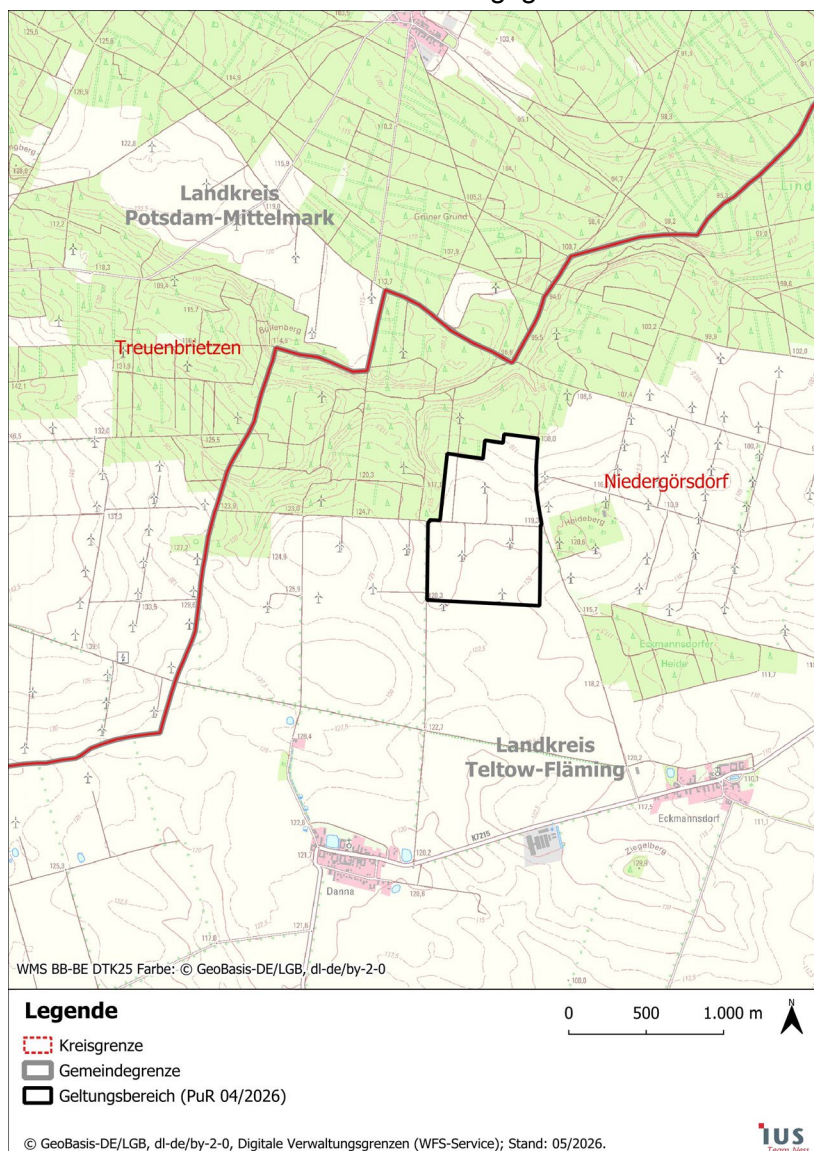


Abbildung 3: Lage des Geltungsbereichs.

1.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich für das Sondergebiet „Wind und Solar“ hat insgesamt einen Umfang von ca. 67 ha und befindet sich aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung in Verbindung mit Stromerzeugung aus Windenergie. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Tabelle 1: Flurstücke im Plangebiet.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Danna	1	34/1, 40/1, 45 (tw.), 56/39, 123 (tw.), 125 (tw.)
Danna	3	12/5, 13/6

2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten rechtlichen Grundlagen und Fachpläne des Umweltschutzes, die darin formulierten Ziele und deren Berücksichtigung im Rahmen der FNP-Änderung dargestellt.

2.1 Verhältnis zu den Umweltprüfungen nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Im BauGB hat der Gesetzgeber im Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgelegt, dass bei Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB diese die Vorprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ersetzt (§ 50 Abs. 1 UVPG).

Nach § 50 Abs. 2 UVPG ist bei Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Nach Anlage 5 Nr. 1.8 UVPG sind „Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs“ SUP-pflichtig. Das UVPG trifft hierbei keine Unterscheidung zwischen einer Neuaufstellung oder einer Änderung des FNP oder Bebauungsplans.

Das bedeutet, der Umweltbericht enthält formal und inhaltlich nicht nur das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, sondern auch das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung.

2.2 Baugesetzbuch (BauGB)

2.2.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wird nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei gilt der Grundsatz des § 2 Abs. 4 BauGB: „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“

Die Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplans (nachfolgend „*FNP-Änderung*“) umfasst mögliche nachteilige oder vorteilhafte Auswirkungen, soweit dies:

- die auf Ebene des Flächennutzungsplanes mögliche und zulässige Detaillierung erlaubt,
- für die Belange der Bodennutzung auf der Ebene des Flächennutzungsplans relevant ist.

Die Umweltprüfung für die FNP-Änderung verweist bei zweifelhaften Fällen oder in Fällen, in denen die Berücksichtigung auf Ebene des FNP eindeutig nicht möglich ist, auf die nachgelagerte Umweltprüfung im Bebauungsplan.

Das allgemeine Gebot der Umweltprüfung, Doppelprüfungen zu vermeiden, soll auf diese Weise so weit wie möglich erfüllt werden. Eine vollständige Vermeidung von Doppelprüfungen auf Ebene FNP und Bebauungsplan (B-Plan) ist erfahrungsgemäß nicht möglich, ohne die Lesbarkeit der einzelnen Umweltprüfungen zu gefährden.

Dem Umstand, dass in der Umweltprüfung aufgrund des möglichen Detaillierungsgrades zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses oder auch aufgrund unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen, nicht alle Umweltauswirkungen vollständig erfasst werden können, trägt der Gesetzgeber durch die Regelung des § 4c BauGB Rechnung. Dieser schreibt vor, dass die Gemeinde Maßnahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen vorsieht, um „*unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen*“. Die Überwachung umfasst auch die Umsetzung der zur Vermeidung oder zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen geplanten Maßnahmen. In der Regel kommt diese Möglichkeit auf der Ebene der räumlich und inhaltlich konkretisierten Bebauungsplanung zur Anwendung. Erst auf der Ebene des Bebauungsplans sind die Erfordernisse und die Wirksamkeit von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in der Regel hinreichend genau zu begründen und abzubilden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. Die Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 BauGB vorgegeben und entsprechend anzuwenden.

2.2.2 Allgemeine Grundsätze und Vorschriften

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Diese öffentlichen Belange sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB abwägungsrelevant. Der Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich sind:

- Belange des Schutzgebietssystems Natura 2000,
- Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG,
- Ge- und Verbote aus Schutzgebietsverordnungen, z.B. zu Trinkwasserschutzgebieten oder Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 2: Nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Berücksichtigung in der FNP-Änderung.

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – i) BauGB	Berücksichtigung in der FNP-Änderung und Umweltprüfung nach gem. § 2 Abs. 4 BauGB
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</p>	<p>Auswirkungen auf die Schutzgüter werden in der Umweltprüfung auf der Grundlage der Darstellungen der übergeordneten (Regionalplan, Landschaftsrahmenplan) und gleichgeordneten (Landschaftsplan) Landschaftsplanung untersucht und schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf FNP-Ebene vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht Kapitel 5.3 – Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Kapitel 6 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB: Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem FFH- noch einem Vogelschutzgebiet, die Bestandteil von Natura 2000 sind.</p>
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	<p>Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch Emissionen in Bau und Betrieb werden auf der Ebene des Bebauungsplanes bewertet. Weitergehende Regelungen sind daher auf Ebene des FNP nicht möglich und erforderlich.</p> <p>Die mit der FNP-Änderung angestrebte Nutzung und ihre bauliche Herstellung nutzen mittlerweile vielfach erprobte Techniken und Materialien. Es kommen Standardverfahren und -bauteile zur Anwendung. Es sind keine besonders bedeutsamen Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit zu befürchten, die eine Bewältigung von Konflikten auf der Ebene des Bebauungsplans in Frage stellen würden.</p> <p>Das Vorhaben dient der Sicherheit der Energieversorgung und hat daher positive Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt.</p>
<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB: umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale. Es gibt keine Hinweise auf Beeinträchtigungen weiterer Kultur- oder Sachgüter.</p>

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – i) BauGB	Berücksichtigung in der FNP-Änderung und Umweltprüfung nach gem. § 2 Abs. 4 BauGB
	Eine Bewältigung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben auf der Ebene des Bebauungsplans ist demnach ohne raumplanerische Einschränkungen möglich.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die für die mit der FNP-Änderung planerisch ermöglichte Nutzung weist keine besonderen Emissionen oder Abfälle auf, die eine Bewältigung auf der Ebene des Bebauungsplans in Frage stellen würden. Abarbeitung auf der Ebene des Bebauungsplans einschließlich des Umweltberichts zum Bebauungsplan.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die mit der FNP-Änderung planerisch ermöglichte Nutzung dient der Sicherheit der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und dient dem Ziel des Ausbaus selbiger. Besondere Maßnahmen zur effizienten Energienutzung sind vorliegend nicht relevant.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB: Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen erfolgt im Umweltbericht: <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht Kapitel 2 „Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen“.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Die vorgesehene Nutzung lässt nach aktueller Einschätzung keine Emissionen erwarten, die auf der Ebene des B-Planes oder zeitlich nachgelagerter Genehmigungsverfahren eine Genehmigungsfähigkeit in Frage stellen würden. Die Prüfung erfolgt auf der Ebene des B-Plans einschließlich des Umweltberichts zum B-Plan.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	Berücksichtigung im Umweltbericht: <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht Kapitel 5.3.8 „Wechsel- / Kumulationswirkungen“.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB: unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben	Die aufgrund der FNP-Änderung vorgesehenen Nutzungen bzw. Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen auf, die derzeit eine über die geltenden Brandschutzvorschriften hinausgehende Regelung erforderlich machen würden.

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – i) BauGB	Berücksichtigung in der FNP-Änderung und Umweltprüfung nach gem. § 2 Abs. 4 BauGB
für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	
<p>§ 5 Abs. 2 BauGB: Im Flächennutzungsplan können dargestellt werden: [...] 10. die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>i.V.m. § 5 Abs. 2 a: Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans können den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.</p>	Die Ausweisung räumlich konkretisierter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Zuordnung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgen verbindlich im Umweltbericht zum B-Plan. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags.

In § 1a BauGB wird die Berücksichtigung weitergehender Grundsätze in der Abwägung im Zuge der Bauleitplanung vorgeschrieben. Diese sind in der Umweltprüfung des B-Plans zu berücksichtigen.

2.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das BauGB nimmt in seinen Regelungen der §§ 1, 1a und 2 ausdrücklich Bezug auf das BNatSchG. Die jeweiligen Belange und ihre Anwendung bzw. Umsetzung im Bebauungsplan sind in Kapitel 1.2.1 zusammengefasst. Es handelt sich insbesondere um die folgenden Aspekte.

2.3.1 Eingriffsregelung

Die Definition (§14 BNatSchG) und Regelungen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe (§ 15 ff. BNatSchG) sind vornehmlich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, d.h. des Bebauungsplans anzuwenden. Das BauGB nimmt in § 1a Abs. 3 ausdrücklich Bezug auf die „Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz“. Die Anforderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG nach einer rechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen ist in der Regel erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Nach § 18 Abs.1 BNatSchG ist bei Eingriffen, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (...) zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (vgl. hierzu § 1a Abs. 3 BauGB). Das bedeutet im Wesentlichen, die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB angemessen zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

§ 5 Abs. 2a BauGB führt aus (Unterstreichung durch den Autor): „*Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans können den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.*“

2.3.2 Besonderer Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes gem. §§ 44 und ggf. 45 BNatSchG werden in einem eigenen Fachbeitrag zum Bebauungsplan behandelt.

Für das nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz im Genehmigungsverfahren befindliche Repowering DAN2a wurde bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (K&S Umweltgutachten 2025c).

Die Regelungen des besonderen Artenschutzes gelten unmittelbar und sind der Abwägung gem. §1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Für den Flächennutzungsplan relevant ist, dass nach derzeitigem Planstand artenschutzrechtliche Gründe den Darstellungen nicht entgegenstehen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen bewältigt werden können.

2.3.3 Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete [SPA])

Die Definitionen und Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zur Ausweisung und zum Schutz des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind vorliegend nicht einschlägig, da der Geltungsbereich der FNP-Änderung weder innerhalb eines europäischen Vogelschutzgebietes noch eines FFH-Gebietes liegt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ ist ca. 3,1 km nördlich entfernt. Das nächste Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ befindet sich in ca. 6,6 km nordöstlicher Entfernung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele von Vogelschutz- und FFH-Gebieten, die Bestandteil von Natura 2000 sind, können daher von vornherein ausgeschlossen werden.

2.3.4 Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22-30 BNatSchG)

2.3.4.1 Geschützte Teile gem. § 23 bis § 28 BNatSchG

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt außerhalb von Naturschutzgebieten (§ 23), Nationalparks (§ 24), Biosphärenreservaten (§ 25), Landschaftsschutzgebieten (§ 26), Naturparke (§ 27) und Nationalen Naturmonumenten (§ 28).

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal - Beelitzer Sander“ ist ca. 3,2 km entfernt vom Plangebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ liegt in ca. 6,5 km und der Naturpark „Nuthe-Nieplitz“ in ca. 3,0 km Entfernung.

Erhebliche Beeinträchtigungen können daher von vornherein ausgeschlossen werden.

2.3.4.2 Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchG (Alleen)

Naturdenkmale

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Naturdenkmale. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher von vornherein ausgeschlossen werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind „festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, zur:

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- oder Pflanzenarten (§29 BNATSCHG)“.

Die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 08.12.2010 erklärt nach § 3 Abs. 1 folgende Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 19 Zentimetern);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn diese als Ersatzpflanzung nach § 8 dieser Satzung, der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251) oder der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 21], S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 48]) oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gepflanzt wurden.

Gemäß § 4 der Baumschutzsatzung findet die Verordnung keine Anwendung auf folgende Gehölze:

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten und bebauten Wochenend- und Bungalowgrundstücken, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 60 Zentimetern) aufweisen;
2. Obstbäume, Weiden, Pappeln, Nadelgehölze sowie abgestorbene Bäume im Geltungsbereich nach § 1;
3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 BNatSchG zugelassen worden ist;
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;

5. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
6. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Im Plangebiet kommen keine Alleen gem. § 17 BbgNatSchAG vor.

Die Belange des Schutzes von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen wurden somit im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.3.4.3 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. Verb. mit § 18 BbgNatSchAG

Gemäß der Biotopkartierung (K&S Umweltgutachten 2025A) befindet sich ein beschatteter Steinhauften (Biotopcode: 11162) entlang der den Geltungsbereich querenden Ost-West-Wegeführung innerhalb des Geltungsbereichs. Dieser ist als ein gesetzlich geschützter Biotop einzustufen.

Das Biotopkataster (LfU 2025B) weist innerhalb des Bereichs der FNP-Änderung neben Steinhauften, deren Lage von denen in der Biotopkartierung teilweise abweichen, keine weiteren gesetzlich geschützten Biotope aus. Abweichungen von aktuellen Kartierungen von teilweise auf Luftbildauswertungen basierenden Biotopkatastern sind regelmäßig zu beobachten. Maßgeblich für die Bewertung im Umweltbericht ist daher das Ergebnis der Biotopkartierung.

2.4 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz BWaldG) und Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Das Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) regelt die Umsetzung der Ziele des Bundeswaldgesetzes (BWaldG), die in §1 LWaldG zusammengefasst sind. Ziel ist im Wesentlichen der Erhalt und die Mehrung von Wald und die Sicherung der Waldfunktionen für die Allgemeinheit. Gemäß § 6 LWaldG sind die Belange des Waldes bei Genehmigungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gibt das Forstamt Teltow-Fläming in seiner Stellungnahme vom 02.12.2025 an: *„von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf sind keine Flächen betroffen, die Wald nach § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.April 2004 (GVBl.I/04, [Nr.06], S.137) in der jeweils geltenden Fassung sind. Forstrechtliche Belange sind somit nicht betroffen.“*

Durch die FNP-Änderung sind keine Waldflächen betroffen.

2.5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) regelt die Grundsätze und Pflichten zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen und zum Umgang mit Altlasten. Es besteht eine Verpflichtung zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen. Schädliche

Bodenveränderungen definiert § 2 Abs. 3 BBodSchG als Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, „*die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen*“.

Die Bodenfunktionen sind in § 2 Abs. 2 BBodSchG definiert:

1. Natürliche Funktionen, das sind z.B. die Lebensraumfunktion, die Funktion im Naturhaushalt als Bestandteil von Stoffkreisläufen sowie die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion (früher: „Transformationsfunktion“)
2. Archivfunktion
3. Nutzungsfunktion.

Die allgemeinen Vorgaben des BBodSchG werden durch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BBodSchV) präzisiert. Insbesondere definiert die BBodSchV in § 3 die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen.

Im Rahmen der Umweltprüfung für die 9. FNP-Änderung sind folgende Besorgnisaspekte denkbar und daher Gegenstand:

- Gem. § 3 Abs. Nr. 3: Physikalische Einwirkungen, die den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen beeinträchtigen können. Als physikalische Einwirkung kommen vorliegend Versiegelung bzw. Teilversiegelung (dauerhaft) oder bauzeitliche Bodenverdichtungen in Betracht. Es sind intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen.
- Gem. § 3 Abs. Nr. 4: Stoffeinträge, die den Bodenzustand irreversibel verändern und dadurch die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigen können.

Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans beschreibt die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen. Die Bodenfunktionsbewertung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden ggf. erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die den Besorgnisaspekt des § 3 Abs. 1 Nr. 3 berücksichtigen. Diese liegen teilweise außerhalb des Regelungsbereiches des Bebauungsplanes, und werden u. U. erst zum Zeitpunkt der Baugenehmigung bzw. Baudurchführung wirksam, z.B. die ökologische Baubegleitung, die auch bodenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen kontrolliert.

Die BBodSchV regelt nicht den Umgang mit möglichen Beeinträchtigungen der Archivfunktion des Bodens, insbesondere der Funktion als Archiv der Kultur- und Siedlungsgeschichte, das bedeutet mit Bodendenkmalen. Hier greifen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Die Regelungen des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) gehen in den für die FNP-Änderung relevanten Teilen nicht über das BBodSchG bzw. die BBodSchV hinaus. Die Regelungen zur Entsorgung von Bauabfällen und Reststoffen sind erst in Zusammenhang mit der Baugenehmigung relevant und werden i.d.R. in Form von Nebenbestimmung oder Auflagen zur Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt.

2.6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt die folgenden im Rahmen der FNP-Änderung zu berücksichtigenden Belange in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Nutzung von Oberflächengewässern bzw. des Grundwassers sowie dem Hochwasserschutz.

2.6.1 Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer (§ 27 WHG)

Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung liegen keine Oberflächenwasserkörper (OWK). Diese können auch nicht durch mittelbare Wirkungen beeinträchtigt werden. Die FNP-Änderung führt nicht absehbar zu Konflikten mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG.

2.6.2 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 WHG)

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Nuthe (DEGB_DEBB_HAV_NU_2)“. Gemäß des Steckbriefs für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2022 – 2027) befindet sich dieser in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Es bestehen signifikante chemische Belastungen in Form von diffusen sowie punktuellen landwirtschaftlichen Quellen (ebda.). Die Risikobewertung zur Erreichung der Umweltziele 2027 wird für den chemischen Zustand als gefährdet eingestuft. Der Gewässersteckbrief weist als ergänzende Maßnahmen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog „Reduzierung der Stoffeinträge aus punktuellen landwirtschaftlichen Quellen (Nr.: 23)“ sowie „Agrar-Umweltmaßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft (Nr. 41)“ aus, die zur Zielerreichung noch erforderlich sind.

Es befinden sich keine Grundwassermessstellen im Untersuchungsgebiet.

Die gemäß Planung zulässigen Nutzungen und Bauten führen nicht zu einer nachteiligen Auswirkung auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers. Dies begründet sich aus den folgenden Sachverhalten:

- Der Prüfung liegt der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage zugrunde. Bei der Einbindung von Batteriespeichern bestehen seitens der Unteren Wasserbehörden regelmäßig besondere Anforderungen an das Brandschutzkonzept, um Verunreinigungen des Grundwassers durch abfließendes und in das Grundwasser eindringendes Löschwasser zu vermeiden. Ein besonderes Havarie- oder Katastrophenrisiko ist daher nicht anzunehmen.
- Die zulässigen Nutzungen führen nicht zu einer Erhöhung des Risikos einer Grundwasserverschmutzung, sondern reduzieren aufgrund der flächigen Extensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung den Eintrag an Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.
- Eine dauerhafte Grundwasserentnahme ist nicht vorgesehen.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser erfolgt unverändert auf der Fläche.

Für die Bauphase verbleibt ein Restrisiko der Grundwasserverschmutzung bei nicht sachgemäßem Umgang mit Bau- oder Betriebsstoffen (vorliegend denkbar z. B. Farben, Schutzanstriche, Lacke, Schmiermittel, Treibstoffe). Dieses Restrisiko kann durch die Bestimmung von Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht im nachgelagerten Bebauungsplan auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Die Bewirtschaftungsziele des GWK gem. § 47 WHG werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

2.6.3 Regelungen der öffentlichen Wasserversorgung und Trinkwasserschutzgebiete (§ 50 – 52 WHG)

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Das nächstgelegene ist das Trinkwasserschutzgebiet „Feldheim“ in ca. 3,1 km Entfernung.

2.6.4 Hochwasserschutz

Die Regelungen zum Hochwasserschutz (§§ 72 bis 78 WHG) sind vorliegend nicht einschlägig. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten.

2.7 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. BImSch-Verordnungen (BImSchVO)

Das BauGB setzt in §1 Abs. 6 Nr. 7 e und 7 h immissionsschutzrechtliche Belange unmittelbar als abwägungsrelevanten Belang in der Bauleitplanung fest. Die beiden zitierten Passagen des BauGB spiegeln hierbei die beiden wesentlichen Kernanliegen des Bundesimmissionsschutzgesetzes wider:

- die Vermeidung von Emissionen oder deren Minderung auf ein Niveau unterhalb bestimmter Schwellen- oder Grenzwerte,
- die Definition besonders schutzwürdiger Nutzungen oder Bereiche und deren räumliche Trennung von potenziellen Emissionsorten, um schädliche Immissionen zu vermeiden („Trennungsgrundsatz“).

Die Vermeidung von Emissionen regelt das BImSchG sowohl für den Betrieb emissionsverursachender Anlagen (z.B. Straße, Schiene, Industrieanlagen etc.) als auch für Bautätigkeiten (§ 66 Abs. 2 BImSchG i.V.m. AVV Baulärm).

Die mit der FNP-Änderung ermöglichte Flächennutzung ist nicht mit stofflichen Emissionen im Betrieb verknüpft.

2.8 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) i.V.m. § 1a Abs. 5 BauGB

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sind die Belange des Klimaschutzes in die Abwägung der Bauleitplanung einzustellen. § 1 Abs. 5 BauGB nimmt direkten Bezug auf das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), indem es für die Bauleitplanung die Forderung „die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten“ erhebt.

Mit dem Verweis auf das KSG geht das BauGB jedoch über den reinen Verweis auf eine klimaneutrale Energie- und Wärmeversorgung von Gebäuden hinaus. Dies spiegelt sich in Anlage 1 Nr. 2 b) gg) wider. Demnach sind im Umweltbericht zu berücksichtigen:

„Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,“

Die mit der FNP-Änderung vorgesehene Nutzung dient der Bereitstellung erneuerbarer Energien und der Substitution fossiler Brennstoffe. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist zentraler Bestandteil der Klimaschutzstrategie der Bundesrepublik Deutschland. Die vorgesehene Nutzung dient damit den Erfordernissen des Klimaschutzes. Bei der PV-Freiflächenanlage handelt es sich um eine technische Anlage zur Stromgewinnung, die in der freien Landschaft entsteht. Es verbleibt als derzeit erkennbares Risiko als Folge des Klimawandels nur das Risiko von Unwetterschäden, d.h. Sturm- und Hagelschäden bzw. das von extremen Starkniederschlägen ausgehende Risiko. Diese Risiken betreffen nach derzeitigem Erkenntnisstand die Anlage selbst bzw. deren Betrieb. Risiken durch Unwetterereignisse betreffen Anlagen in der freien Landschaft allgemein und stellen keine besondere „Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels“ dar.

2.9 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG)

Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz regelt die Erhaltungspflichten und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Bodendenkmalen, Baudenkmalen und Gartendenkmalen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmale im Geltungsbereich. Der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (Dezernat Bodendenkmalpflege) vom 18.11.2025 zufolge sind im Plangebiet keine Bodendenkmale registriert. Die nächstgelegenen Bodendenkmale (Hügelgräberfeld Urgeschichte) liegen u. a. in ca. 650 m nordwestlicher Entfernung (Nr. 131365) bzw. in ca. 1 km südwestlicher Entfernung (Nr. 131121) zum Geltungsbereich.

Es gibt keine Hinweise auf Beeinträchtigungen weiterer Kultur- oder Sachgüter.

Eine Betroffenheit ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist dies gemäß § 11 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2.10 Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung ergeben sich auf Landesebene aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sowie aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007).

Für die Planung sind insbesondere § 4 Abs. 2 LEPro 2007 und Grundsatz 4.1 LEP HR im Zusammenhang mit der Entwicklung der Kulturlandschaft relevant. Darüber hinaus sind § 2 Abs. 3 LEPro 2007 für die Entwicklung des ländlichen Raums, § 6 Abs. 2 LEPro 2007 sowie Grundsatz 6.1 LEP HR im Kontext der Freiraumentwicklung, Grundsatz 7.4 LEP HR im Bereich der Infrastrukturentwicklung, § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und Grundsatz 8.1 LEP HR im Rahmen des Klimaschutzes sowie Grundsatz 5.10 LEP HR zur Entwicklung von Konversionsflächen zu nennen.

Die Fläche befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR.

Aus den Vorgaben der landesweiten Raumordnung ergeben sich keine Restriktionen, die dem geplanten Vorhaben entgegenstehen (siehe Kapitel II.5.1 der textlichen Begründung zum FNP (PuR 2026)).

2.11 Regionalplanung

Die Gemeinde Niedergörsdorf liegt im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 befindet sich seit 2019 in Aufstellung. Ziele der Raumordnung, die sich in Aufstellung befinden, sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus der Arbeitskarte von 2025 geht hervor, dass für die betroffenen Flächen voraussichtlich keine zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan getroffen werden. Nach dem 2. Entwurf vom 26.06.2025 bestehen für die Plangebietsflächen weder Restriktionen noch negative Konsequenzen. Über die Stellungnahme vom 19.12.2025 der SB Bauleitplanung der Kreisverwaltung Teltow-Fläming teilte die SG Kreisentwicklung mit: *„Flächenbezogene Festlegungen für den vorgesehenen Geltungsbereich des BP „Solarpark Danna“ enthält dieser Planentwurf augenscheinlich (ebenfalls) nicht.“*

Im Jahr 2022 wurde beschlossen, die Festlegung von Windenergienutzungsgebieten als eigenen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 auszugliedern, der 2024 genehmigt wurde. Dieser Teilregionalplan weist Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, in denen andere raumbedeutsame Nutzungen nur zulässig sind, sofern sie mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Diese Ausweisungen stellen Ziele der Raumordnung dar, die verbindlich zu beachten sind und keiner Abwägung zugänglich bleiben. Das Plangebiet liegt im Vorranggebiet Windenergie „VRW 28 - Feldheim-Malterhausen“. Das Vorranggebiet Windenergie ist als Ziel der Raumordnung zu beachten.

Die FNP-Änderung steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen, solange die vorgesehene Solarenergienutzung mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Im Flächennutzungsplan ist eine entsprechende textliche Darstellung getroffen, die den Vorrang der Windenergienutzung ausdrücklich einräumt. Im Bebauungsplan ist daher eine Festsetzung zu treffen, die den Vorrang der Windenergie sicherstellt.

Siehe auch Kapitel II.5.2 und III.8 der textlichen Begründung zum FNP (PuR 2026).

2.12 Landschaftsplanung und weitere planerische Grundlagen

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind bei der Aufstellung eines Bauleitplans gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB und § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Nach § 9 Abs. 5 BNatSchG sind:

„Insbesondere [...] die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes [...] heranzuziehen“.

Die Landschaftsplanung und insbesondere die Verantwortlichkeit und das Erfordernis der Erstellung von Landschaftsplänen in der jeweiligen räumlichen und administrativen Hierarchie Land, Landkreis und kreisfreie Städte, Kommunen oder Gebietskörperschaften regelt § 10 BNatSchG (Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne) und § 11 BNatSchG (Landschaftspläne, Grünordnungspläne) in Verbindung mit § 4 (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne) und § 5 BbgNatSchAG (Landschaftspläne, Grünordnungspläne). Vorliegend sind das Landschaftsprogramm Brandenburg, der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming und der Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf zu beachten.

2.12.1 Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro)

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Es wurde im Jahr 2001 aufgestellt und erlebte mit dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ seine erste Fortschreibung.

Für die Fortschreibung gibt das MLUK Brandenburg auf seiner Internetpräsenz¹ die folgenden Termine an:

- sachlicher Teilplan „Biologische Vielfalt“: 2028
- sachlicher Teilplan „Biotopverbund“: 2027
- die sachlichen Teilpläne „Boden“ und „Wasser“ sollen 2026 ausgeschrieben werden. Ein Fertigstellungsdatum wird nicht angegeben.

Für die Erstellung der Teilpläne liegen in unterschiedlicher Form bereits Fachgutachten und Zielkarten vor, die aber offensichtlich noch nicht den Status „Fortschreibung“ haben. Da die Grundlagen auf der Internetpräsenz des MLUK angegeben und zitiert werden, verwenden wir diese als Grundlage des Umweltberichts. Sie ersetzen in diesem Falle die ursprünglichen Teilpläne des LaPro 2001.

Eine Übersicht über die verwendeten Teilpläne und ihre Relevanz für die vorliegende FNP-Änderung findet sich in Tabelle 3.

¹ <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/#> letzter Abruf am 14.04.2025.

Tabelle 3: Übersicht über die verwendeten Teilpläne des LaPro und ihre Relevanz für den Geltungsbereich der FNP-Änderung

Nummer	Inhalt	Datum	Maßstab	Dargestellte Ziele im Geltungsbereich	Relevanz für den Geltungsbereich
3.1	Schutzgut-bezogene Ziele: Arten und Lebensgemeinschaften	Auflage 2001	1:300.000	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerfläche: Erhalt bzw. Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen, Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide) • Im Westen teilweise hineinragend: Erhalt und Entwicklung großräumiger, naturnaher Waldkomplexe unterschiedlicher Entwicklungsstadien 	<p>Durch die standardmäßige Einsaat von gebietsheimischem Saatgut unter und zwischen den Modulen und der damit verbundenen Entwicklung von Extensivgrünland wird im Vergleich zur derzeitigen intensiven Ackernutzung der Stoffeintrag reduziert, insbesondere aufgrund des Wegfalls von Pestizid- sowie Düngemiteleinsatz und der Bodenbearbeitung.</p> <p>Die Änderung des FNP betrifft ackerbaulich genutzte Fläche. Somit ist das Ziel der Erhaltung / Entwicklung von Waldkomplexen nicht einschlägig. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des B-Plans lassen sich erheblich nachteilige Wirkungen auf den angrenzenden Wald vermeiden.</p>
3.2.1	Schutzgut-bezogene Ziele: Böden – Wertvolle Archive der	12/2018	1:300.000	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Ausgangsmaterialien und Prozesse der Bodenbildung: Hauptverbreitungsgebiete von Löss-Bildungen 	<p>Aufgrund der aktuellen landwirtschaftlich intensiven Nutzung kann eine Vorbelastung in Form einer anthropogenen Überformung</p>

Num-mer	Inhalt	Datum	Maßstab	Dargestellte Ziele im Geltungsbereich	Relevanz für den Gel-tungsbereich
	Naturge-schichte				des natürlichen Bo-denaufbaus im Plan-gebiet angenommen werden. Die FNP-Änderung steht dem Ziel nicht entgegen.
3.2.2	Schutzgut-bezogene Ziele: Moorböden mit beson-derer Funk-tionsausprä-gung aus Boden-schutzsicht	07/2022	1:300.000	<ul style="list-style-type: none"> Kein Vorkommen im Geltungsbereich. 	Keine Relevanz
3.3	Schutzgut-bezogene Ziele: Was-ser	Auflage 2001	1:300.000	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Grundwasserbe-schaffenheit in Ge-bieten mit vorwiegend durchläs-sigen Deckschichten: Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbe-schaffenheit/Vermei-dung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächennutzungen am Grundwasser-schutz Priorität Grundwas-serschutz in Gebie-ten überdurch-schnittlicher Neubil-dungshöhe (>150mm/a): Erhal-tung der landwirt-schaftlichen 	Das Untersuchungs-gebiet weist ein hohes bis sehr hohes Rück-haltevermögen aus (Verweildauer des Si-ckerwassers mind. 10 Jahre bis zu über 25 Jahre). Es befinden sich keine Waldflä-chen im Geltungsbe-reich, sie grenzen nordwestlich aber di-rekt an. Durch geeig-nete Vermeidungs-maßnahmen auf Ebene des B-Plans lassen sich erheblich nachteilige Wirkungen vermeiden. Durch Ent-wicklung von Extensiv-grünland wird im Vergleich zur derzeiti-gen intensiven Ackernutzung der Stoffeintrag reduziert,

Nummer	Inhalt	Datum	Maßstab	Dargestellte Ziele im Geltungsbereich	Relevanz für den Geltungsbereich
				Nutzung; Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen	z. B. durch den Wegfall von Pestizid- / Düngemiteleinsatz und der Bodenbearbeitung. Das UG weist zwar eine positive klimatische Wasserbilanz auf, die mittlere Sickerwasserrate beträgt gem. ArcEGMO (1991-2020) ca. 53,8 mm/a und liegt somit unter 150mm/a. Das Ziel ist somit nicht einschlägig.
3.4	Schutzgut-bezogene Ziele: Klima/Luft	Auflage 2001	1:300.000	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerfläche: Großräumig gut durchlüftete Region • Östlich angrenzend: Sicherung von Freiflächen, die für die Belüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind 	Der LRP (2010) weist den Geltungsbereich als sonstiges Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität aus. Es werden keine großen vertikalen Strukturen mit Barrierefunktion errichtet, die die Luftaustauschbahn unterbrechen. Es ist von keiner erheblich nachteiligen Auswirkung auf die Kaltluftentstehung durch die FNP-Änderung auszugehen.
3.5	Schutzgut-bezogene Ziele: Landschaftsbild. Karte 1 - Bestand	10/2022	1:300.000	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft 	Aktuelle Bestandsdarstellung und Inhalt der FNP-Änderung.

Nummer	Inhalt	Datum	Maßstab	Dargestellte Ziele im Geltungsbereich	Relevanz für den Geltungsbereich
3.5	Schutzgut-bezogene Ziele: Landschaftsbild, Karte 2 - Bewertung	10/2022	1:300.000	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewertung der Bedeutung des Landschaftsbildes zeigt eine diverse Einstufung von: <ul style="list-style-type: none"> ○ gering (Stufe 2): Süden ○ gering-mittel (Stufe 3): Norden & Westen im Mittelteil ○ mittel-hoch (Stufe 4): Mitte (ohne Westen) 	Die Bewertung des Landschaftsbildes wird in der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation im Umweltbericht auf Ebene des B-Plans berücksichtigt.
3.5	Schutzgut-bezogene Ziele: Landschaftsbild, Karte 3 - Planung	10/2022	1:300.000	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeleitete Zielrichtungen sind für Landschaftsbildbewertungen der Stufe 2: Entwickeln und der Stufen 3 und 4: Pflegen. • Spezielle Ziele mit definiertem Geltungsbereich: ZS.11 - Unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten 	Die Bewertung des Landschaftsbildes wird in der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation im Umweltbericht auf Ebene des B-Plans berücksichtigt.
3.6	Schutzgut-bezogene Ziele: Erholung	Auflage 2001	1:300.000	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit (landwirtschaftlich geprägt) • Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit (waldgeprägt) 	Die Bewertung des Landschaftsbildes wird in der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation im Umweltbericht auf Ebene des B-Plans berücksichtigt. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch das bestehende Windfeld und dessen Infrastruktur kommt dem Vorhabengebiet und seinem Umfeld

Num-mer	Inhalt	Datum	Maßstab	Dargestellte Ziele im Geltungsbereich	Relevanz für den Geltungsbereich
					keine besondere Bedeutung für die Erholung zu.
3.7	Schutzgut-bezogene Ziele: Biotopverbund	12/2015	1:300.000	<ul style="list-style-type: none"> • Angrenzender Wald: Kohärente Waldflächen (> 5.000 ha) und störungsarme Wälder (1 - 5.000 ha) für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch 	Im Wald sind bereits WEA errichtet, damit besteht eine technische Prägung. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Abstandsflächen zum Wald, Freihaltung der querenden Wegung) auf Ebene des B-Plans lassen sich erheblich nachteilige Wirkungen auf Wanderbewegungen von Säugetieren vermeiden.

2.12.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Teltow-Fläming liegt in der genehmigten Fassung von 2010 vor. Eine Übersicht über die verwendeten Karten des LRP und deren Relevanz für die vorliegende FNP-Änderung findet sich in Tabelle 4:

Tabelle 4: Übersicht über die verwendeten Teilpläne des Landschaftsrahmenplans (UmLand 2010A-J) und ihre Relevanz für den Geltungsbereich der FNP-Änderung

Karteninhalt	Dargestellte Ziele im Geltungsbereich	Relevanz für den Geltungsbereich
Karte 1: Entwicklungsziele	Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren	„Entwicklungsschwerpunkte für eine Aufwertung von Ackerfluren sind vorrangig die Schutzgebiete mit Anteilen von Ackerflächen.“ (UmLand 2010A, S. 30). Es besteht kein Zielkonflikt, da der Geltungsbereich außerhalb von Schutzgebieten liegt. Durch u. a. die standardmäßige Einsaat von Modulflächen wird eine Aufwertung der

Karteninhalt	Dargestellte Ziele im Geltungsbereich	Relevanz für den Geltungsbereich
		derzeit intensiv genutzten Ackerfläche erzielt.
	Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung	Das UG weist zwar eine positive klimatische Wasserbilanz auf, die mittlere Sickerwasserrate beträgt gem. ArcEGMO (1991-2020) ca. 53,8 mm/a und liegt somit unter der im LaPro definierten Schwelle von 150mm/a für überdurchschnittliche Neubildungshöhen. Das Ziel ist somit nicht einschlägig.
	Erhalt von Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit	Gemäß der Bodenzahlen (ALKIS Bodenschätzung), die im Plangebiet überwiegend zwischen 30 und 40 liegen, handelt es sich im brandenburgischen Vergleich um Böden mit einer mittleren Ertragsfähigkeit. Zudem wurde im Zuge des Aufstellungsbeschlusses vom Eigentümer nachgewiesen, dass die Flächen nicht mehr wirtschaftlich tragfähig landwirtschaftlich genutzt werden können (textliche Begründung zum FNP, Kapitel II.5.1 und II.5.3 (PuR 2026)). Die FNP-Änderung steht dem Ziel demnach nicht entgegen.
Karte 2: Biotopverbund	Südhälfte des Geltungsbereichs: Entwicklungsbereiche für Kleingewässer und Verbundelemente zwischen Kleingewässern	Es sind keine Auswirkungen auf die Wanderungsbewegungen von Fröschen/Molchen im Geltungsbereich zu erwarten aufgrund des Abstands der Unterkante des Zauns zur Geländeoberkante. Die FNP-Änderung steht dem Ziel nicht entgegen.

Karteninhalt	Dargestellte Ziele im Geltungsbereich	Relevanz für den Geltungsbereich
	Ost-West-Weg im Zentrum des Geltungsbereichs: Lineare Verbundelemente der Agrarlandschaft mit besonderer Bedeutung	Berücksichtigung des Erhalts der Gehölzbestände im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des B-Plans.
Karte 6: Biotop & Flora	Ackerfläche, im Nordwesten angrenzend Waldflächen	Aktuelle Bestandsdarstellung und Inhalt der FNP-Änderung.
Karte 7: Fauna	Eignungsgebiet für Windenergienutzung durch dem im Südwesten eine Flugbahn der Großtrappe verläuft	<p>Nach dem AGW-Erlass befindet sich kein essenzieller Wanderkorridor der Großtrappe innerhalb des Projektgebiets. In der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu den im Westen benachbarten Windenergieanlagen konnten im Untersuchungsgebiet keine Trappennachweise erbracht werden (LPR 2007). Die UVS kommt zudem zu dem Ergebnis, dass das Gebiet als Lebensraum für die Großtrappe eher ungeeignet ist – einerseits aufgrund des angrenzenden Waldes im Norden, andererseits wegen der topografisch bedingten fehlenden Übersichtlichkeit des Geländes (ebda.). Entsprechend seien direkte Überflüge über den Waldkomplex eher als Ausnahme zu werten (ebda.).</p> <p>Auch in den Kartierungen des Büros für Umweltforschung und Umweltgutachten (JURKE 2021, 2022A, 2022B, 2025A, 2025B) wurden keine Großtrappenvorkommen festgestellt. Zudem liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb und angrenzend zu einem bestehenden Windfeld. Ein Vorkommen der Großtrappe im Bereich des Vorhabens kann</p>

Karteninhalt	Dargestellte Ziele im Geltungsbereich	Relevanz für den Geltungsbereich
		daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Karte 9: Besondere Böden	<p>Besondere geologische Bildung: Sandlöss</p> <p>Hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial der Böden</p>	<p>Aufgrund der aktuellen landwirtschaftlich intensiven Nutzung kann eine Vorbelastung in Form einer anthropogenen Überformung des natürlichen Bodenaufbaus im Plangebiet angenommen werden. Gemäß der Bodenzahlen (ALKIS Bodenschätzung), die im Plangebiet überwiegend zwischen 30 und 40 liegen, handelt es sich im brandenburgischen Vergleich um Böden mit einer mittleren Ertragsfähigkeit. Zudem wurde im Zuge des Aufstellungsbeschlusses vom Eigentümer nachgewiesen, dass die Flächen nicht mehr wirtschaftlich tragfähig landwirtschaftlich genutzt werden können (textliche Begründung zum FNP, Kapitel II.5.1 und II.5.3 (PuR 2026)). Die FNP-Änderung steht dem Ziel demnach nicht entgegen.</p>
Karte 12: Grundwassergefährdung	Mittlere Grundwassergefährdung Flurabstand >10 m	<p>Der Grundwasserflurabstand im Geltungsbereich beträgt überwiegend > 30 bis 40 m. Die zulässigen Nutzungen verwenden vielfach erprobte Technologien nach dem aktuellen Stand der Technik und führen nicht zu einer Erhöhung des Risikos einer Grundwasserverschmutzung, sondern reduzieren aufgrund der flächigen Extensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung den Eintrag an Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.</p>

Karteninhalt	Dargestellte Ziele im Geltungsbereich	Relevanz für den Geltungsbereich
Karte 14: Klima, Luft	Sonstige Kaltluftentstehungsgebiete mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität (Acker)	Das Vorhaben hat keine Auswirkung auf die Grundwasserspiegel oder Grundwasserflurabstände. Dieser Einflussfaktor auf die Verdunstungsleistung bleibt demnach unverändert. Es werden mit PV-FFA keine großen vertikalen Strukturen mit Barrierefunktion errichtet, die die Luftaustauschbahn unterbrechen. Es sind keine Hochbauten mit Barrierefunktion für den Luftaustausch vorgesehen. Es ist von keiner erheblich nachteiligen Auswirkung auf die Kaltluftentstehung durch die FNP-Änderung auszugehen.
Karte 15: Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	Strukturarme, schwach reliefierte, offenlandgeprägte Räume Beeinträchtigungen: Bestehende Windkraftanlagen und Eignungsgebiete für Windenergienutzung	Hiermit wird für den Bereich der geplanten FNP-Änderung eine deutliche technische Vorbelastung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschrieben. Die geplante Nutzung fügt sich daher in die bestehende technische Vorprägung ein. Mögliche kumulierende Wirkungen mit der Windkraft sind auf Ebene des B-Plans zu untersuchen. Die Bewertung des Landschaftsbildes wird in der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation im Umweltbericht auf Ebene des B-Plans berücksichtigt.
Karte 17: Unzerschnittene Räume	Größe der unzerschnittenen Landschaftsräume: 50 – 100 km ² Störfaktoren: bestehende Windkraftanlagen und Eignungsgebiete für Windenergienutzung	

Mit den Entwicklungszielen des LRP bestehen hinsichtlich der geplanten FNP-Änderung keine Konflikte, die nicht durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans zu lösen sind.

2.12.3 Landschaftsplan (LP)

Für die Gemeinde Niedergörsdorf wurde 2001 ein Landschaftsplan (LP) aufgestellt, welcher u. a. für das Teilgebiet Danna 2013 fortgeschrieben wurde (UmLand 2001, Bruckbauer & Hennen 2013). Die landschaftsplanerischen und naturschutzfachlichen Entwicklungsziele

sind im Landschaftsplan in der Abbildung 10 „Fortschreibung der Entwicklungskonzeption“ dargestellt (Bruckbauer & Hennen 2013, S. 37). Für die FNP-Änderung wurde eine Fortschreibung des Landschaftsplans als räumlicher Teilplan für den Geltungsbereich erstellt (IUS 2026) In dieser wurde eine Konfliktanalyse der Ziele der FNP-Änderung mit den Erhaltungszielen des bestehenden LP (2013) durchgeführt und eine Anpassung der Erhaltungsziele auf der Grundlage aktueller Daten und Ziele für die Schutzgüter des Naturhaushalts sowie bezogen auf die Ziele der FNP-Änderung vorgenommen.

In das geänderte Entwicklungskonzept gehen insbesondere die aus Sicht des europäischen Vogelschutzes und des besonderen Artenschutzes erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Flächennutzung ein.

Mit den Zielen des bisherigen Landschaftsplanes (2013) bestehen hinsichtlich der Entwicklungsziele keine Konflikte, die nicht durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans zu lösen sind.

Die Bewertung der Konflikte der FNP-Änderung mit den bisherigen Entwicklungszielen (Landschaftsplan 2013) sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 5 Bewertung der Konflikte der FNP-Änderung mit den Entwicklungszielen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans für das Teilgebiet Danna (2013).

Entwicklungsziel der 1. Fortschr. des LP für das Teilgebiet Danna (2013)	Konflikt mit der FNP-Änderung	Bewertung
Förderung von Ackerwildkrautgesellschaften	Nutzungsänderung im Bereich der späteren Modulauflästelflächen.	<p>Das Ziel wird durch die folgenden Maßnahmen in der der räumlichen Fortschreibung des LP (Abbildung 4) ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Grünlandentwicklung • Sonderbaufläche „Wind und Solar“ mit extensiver Nutzung unter und zwischen den Modulreihen <p>Durch die standardmäßige Einsaat von gebietseigenem Saatgut im Bereich dieser Flächen, können je nach Wahl des Saatguts Ackerwildkräuter entwickelt werden. Es besteht kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.</p>

Entwicklungsziel der 1. Fortschr. des LP für das Teilgebiet Danna (2013)	Konflikt mit der FNP-Änderung	Bewertung
<p>Ordnungsgemäße Landwirtschaft gem. § 11 BbgNatSchG – in strukturarmen Bereichen Anreicherung mit Kleingehölzen und Säumen</p>	<p>Nutzungsänderung im Bereich der späteren Modulaufflächen.</p>	<p>Es ist von einer Verbesserung der biologischen Bodenfunktionen durch die Reduktion der Bodenbearbeitung und des Betriebsmitteleinsatzes auszugehen. Diese wirken sich auch positiv auf die Bodenfruchtbarkeit aus. Diese bleibt auch nach langjähriger Nutzung der Fläche für Solaranlagen erhalten. Vor allem führt die nunmehrige Bodenruhe – also der Wegfall mechanischer Bearbeitung – dazu, dass sich Bodenhorizonte naturnah regenerieren und die natürlichen Funktionen des Bodens sich sukzessive wiederherstellen können. Damit werden die Ziele einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erreicht. Für die Zeit der Nutzung als Solaranlage ist die landwirtschaftliche Produktion jedoch ausgeschlossen. Nach Rückbau der PV-FFA kann die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden.</p>
<p>Langfristiger Umbau nicht standortgerechter Kleingehölze mit standortheimischen Gehölzen</p>	<p>Dieses Ziel ist bereits realisiert: die Biotopkartierung (K&S Umweltgutachten 2025A) weist östlich der querenden Wegung sowie entlang der Wegung westlich vom Geltungsbereich Heckenstrukturen mit überwiegend heimischen Gehölzen aus (Biotopcodes: 071311,</p>	<p>Das Ziel wird entlang der querenden Wegung durch die folgenden Maßnahmen in der der räumlichen Fortschreibung des LP (Abbildung 4) ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Baumreihen, Hecken und Windschutzstreifen • Abstandsfläche (20 m)

Entwicklungsziel der 1. Fortschr. des LP für das Teilgebiet Danna (2013)	Konflikt mit der FNP-Änderung	Bewertung
	<p>071321). Letztere liegen außerhalb des Geltungsbereichs und sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Der mittig querende Weg wird weiterhin als Bau- und Unterhaltungsweg für die im Gebiet vorhandenen bzw. für die im Repowering vorgesehenen Windenergieanlagen benötigt. Die hierfür erforderlichen Lichtraum- und Bewegungsprofile (Ausweichstellen, Überschwenkbereiche) sind dauerhaft freizuhalten. Eine unmittelbare Bepflanzung entlang des Weges würde diese Funktion einschränken.</p>	<p>Es besteht kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.</p>
<p>Neuanlage von Hecken und Baumreihen</p>	<p>Gemäß Biotopkartierung (K&S Umweltgutachten 2025A) befinden sich dort ruderale Wiesen mit spontanem Gehölzbewuchs. Durch die standardmäßige Festlegung von Gehölzschutzmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans, können erheblich nachteilige Eingriffe vermieden werden.</p> <p>Eine Umsetzung des Ziels erfolgt nach § 15 Abs. 2 BNatSchG (Ersatzmaßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes), wodurch mögliche Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft vermieden werden, an anderer Stelle im Geltungsbereich.</p>	<p>Das Ziel wird in der der räumlichen Fortschreibung des LP (Abbildung 4) von der Ostgrenze im Nordteil der Planfläche an die Ostgrenze in den Südteil verlagert.</p> <p>Es besteht kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.</p>

Entwicklungsziel der 1. Fortschr. des LP für das Teilgebiet Danna (2013)	Konflikt mit der FNP-Änderung	Bewertung
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Entwicklung von Waldrändern	Gemäß dem Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem (EKIS) sind in dem bisher festgelegten Bereich keine entsprechenden Maßnahmen eingetragen. Aufgrund der bestehenden Zuwegung (Wartungsweg) zu einer WEA nördlich des Geltungsbereichs sind bei Beachtung etwaiger Überschwenkbereichen an dieser Stelle voraussichtlich keine Maßnahmen umsetzbar. Das Ziel wird außerhalb der durch die Zuwegung beschränkten Flächen verlagert.	Die Ziele werden in der räumlichen Fortschreibung des LP (Abbildung 4) außerhalb der durch die Zuwegung beschränkten Flächen entlang der Westgrenzen im Nordteil des Geltungsbereichs verlagert. Kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.
Windkrafteignungsgebiet gem. FNP (2013)	In der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (2013) wurde der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan (2013) dargestellt.	Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird innerhalb des Geltungsbereichs die planungsrechtliche Voraussetzung für die zusätzliche Nutzung durch PV-FFA geschaffen. Darstellung in der räumlichen Fortschreibung des LP (Abbildung 4.) als: <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbaufläche „Wind und Solar“ mit extensiver Nutzung unter und zwischen den Modulreihen • Zum Abbau vorgesehene Windkraftanlagen • Für ein Repowering vorgesehene, zu errichtende Windkraftanlagen

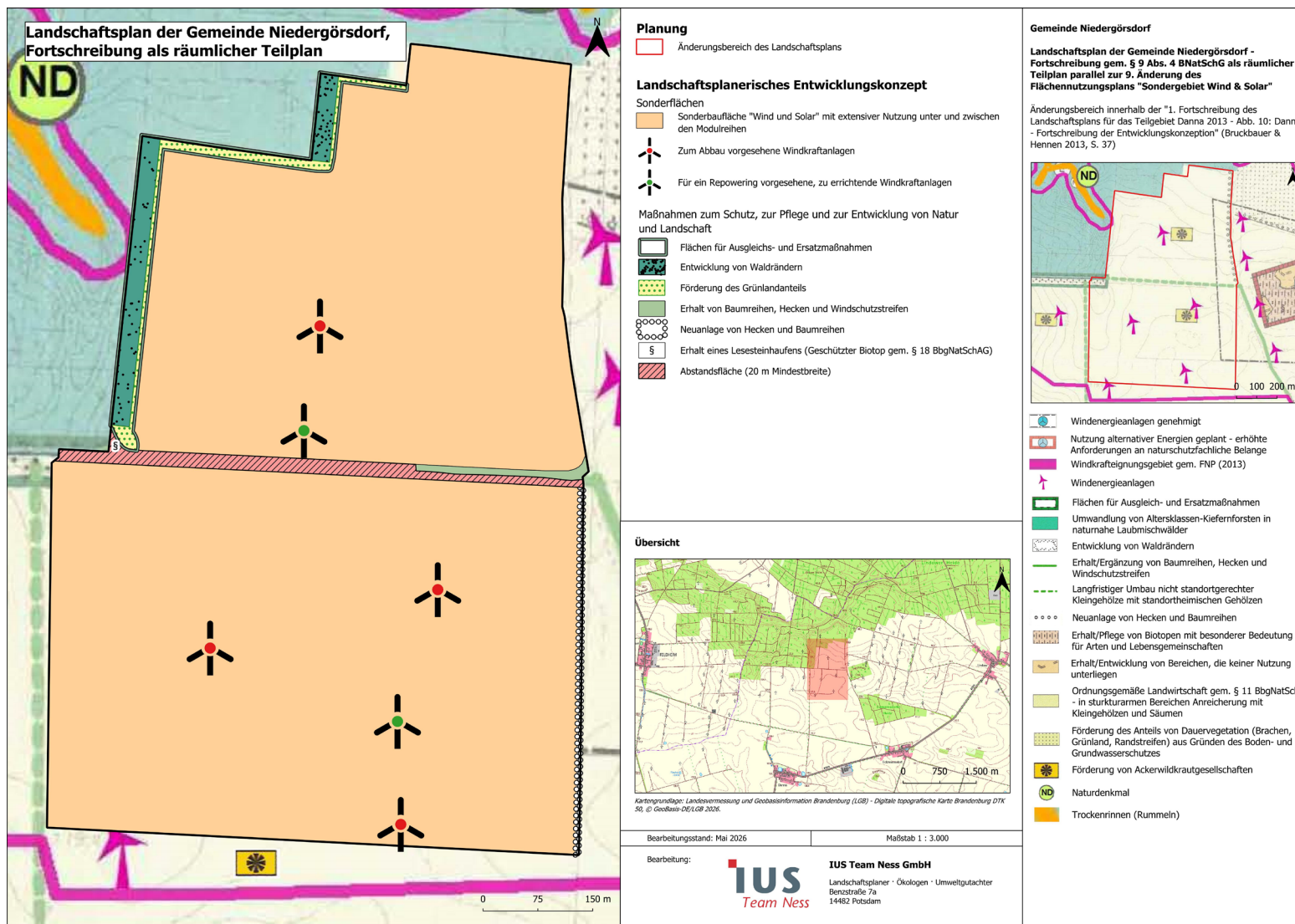


Abbildung 4: LP-Fortschreibung als räumlicher Teilplan (IUS 2026).

3 Datengrundlagen der Umweltprüfung

Der Umweltbericht für die Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf vorhandenen Daten und Planungen. Auswertungen von Gutachten und Kartierungen beruhen u. a. auf:

- BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2022B): Zug- und Rastvogelerfassungen im Windpark Danna 2021/2022. Ketzin, Stand Oktober 2022.
- BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2025A): Faunistische Erfassungen im Bereich des geplanten Solarparks Danna 2025. Berlin, Stand Juli 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025A): Fachbericht Biotop für den „Solarpark Danna“. Berlin, Stand Oktober 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025B): Landschaftspflegerischer Begleitplan. Windpark „Danna“ – Repowering. Rückbau von vier Windenergieanlagen und Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Landkreis Teltow-Fläming, Brandenburg. Berlin, Stand August 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025C): Windpark „Danna“ – Repowering. Rückbau von vier Windenergieanlagen und Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Landkreis Teltow-Fläming, Brandenburg. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Berlin, Stand August 2025.
- NATURA BÜRO FÜR ZOOLOGISCHE UND BOTANISCHE FACHGUTACHTEN, HOFFMEISTER (2025): Abschätzung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) an vier Windenergieanlagen des Windparks Danna. Leipzig, Stand Juli 2025.

Die im Umweltbericht verwendeten Grundlagen werden im jeweiligen Zusammenhang zitiert. Sie sind sämtlich Bestandteil der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die für den Umweltbericht vorgesehenen Datengrundlagen und Methoden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung den Trägern öffentlicher Belange bekannt gemacht und Stellungnahmen hierzu berücksichtigt.

4 Methodik der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung folgt der durch das BauGB vorgegebenen Methoden und Fragestellungen. Die zur Erfassung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) im Umweltbericht vorgesehenen Methoden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung den Trägern öffentlicher Belange bekannt gemacht und Stellungnahmen hierzu berücksichtigt.

Die vorgesehene Methodik wurde im Wesentlichen bestätigt.

Hinweise zu konkreten Untersuchungen betreffen die Umweltprüfung zum Bebauungsplan und werden dort berücksichtigt.

Der vorliegenden Planung stehen absehbar keine Flächen mit naturschutzrechtlicher Bindung entgegen.

5 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario)

5.1.1 Schutzgut Boden

Der natürliche Bodenaufbau ist auf der Fläche des Plangebiets durch die landwirtschaftliche Vornutzung vollständig überprägt (Dünge- / Pflanzenschutzmitteleinsatz, Verdichtung, Bodenbearbeitung inkl. Pflügen). Die Flächen sind überwiegend unversiegelt mit Ausnahme von Wegen und Fundamenten von Windenergieanlagen. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial, dargestellt durch die Bodenzahl, beläuft sich im Geltungsbereich auf vorherrschend 30 bis 50². Die Bodenschätzungs-Daten des ALKIS³ zeichnen ein etwas differenzierteres Bild. Demnach bewegt sich der überwiegende Teil der Bodenzahlen zwischen 30 und 40. Damit haben die Böden im Geltungsbereich im brandenburgischen Vergleich ein mittleres Ertragspotenzial.

Bodengenetisch dominieren Fahlerden, Braunerde-Fahlerden und Fahlerde-Braunerden. Das Bodensubstrat ist überwiegend sandig. Gemäß LRP (2010) befindet sich fast im gesamten Untersuchungsgebiet Sandlöss als besondere geologische Bildung. Weitere seltene oder schützenswerte Böden (z. B. Moore, Dünen) kommen nicht vor.

Die Böden im Geltungsbereich sind gemäß der Daten des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg⁴ auf einem Großteil der Fläche mittel winderosionsgefährdet.

Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Die Bodenfunktionen und ihre Bewertung für den Boden im Geltungsbereich der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6: Bodenfunktionen und ihre Bewertung für den Geltungsbereich

Bodenfunktion	Bewertung Ausgangszustand (Basisszenario)
1. natürliche Funktionen als	
a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,	<p><u>Versiegelte Flächen</u>: Keine Funktion.</p> <p><u>Unversiegelte Flächen</u>: die Lebensraumfunktion für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen hängt vorliegend fast ausschließlich von der tatsächlichen Flächennutzung bzw. dem Biotoptyp ab. Diese bzw. dieser bedingt den Eintrag organischen Materials und damit den „Humushorizont“ einschließlich der hier ablaufenden biologischen Prozesse. Auf der Ackerfläche hängt dies maßgeblich</p>

² Datensatz: © Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, dl-de/by-2-0; WMS Landwirtschaftliches Ertragspotenzial des Boden BB, letzter Zugriff: 21.10.2025.

³ Datensatz: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, WMS BB ALKIS – Bodenschätzung, letzter Zugriff 21.10.2025.

⁴ Datensatz: © Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, dl-de/by-2-0, WMS-LBGR-BOEROSION, letzter Zugriff: 21.10.2025.

Bodenfunktion	Bewertung Ausgangszustand (Basisszenario)
	<p>von der Intensität der Ackernutzung ab und kann auch Kulturabhängig schwanken. Durch Pflugeinsatz, Verdichtung, Düngemittel und Pflanzenschutzmitteleitrag sind die natürlichen Bodenfunktionen jedoch stets beeinträchtigt.</p> <p>In Randbereichen ist die Nutzungsintensität geringer. Dementsprechend finden sich hier auch im Vergleich zur Ackerfläche artenreichere Vegetationsbestände und Biotoptypen. Es liegen neben einem Lesesteinhaufen keine weitere geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG im Geltungsbereich der FNP-Änderung vor.</p> <p>Das Ziel der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (Landschaftsplan) fördert tendenziell auch die biologischen Prozesse im Boden, d.h. die edaphische Fauna und Flora sowie Pilze und Mikroorganismen. Auf allen unversiegelten und bewachsenen Böden sind natürliche bodenbildende Prozesse möglich und damit eine Lebensraumeignung für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen gegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Standorte, die am Rand des Geltungsbereichs liegen und unmittelbar durch die angrenzenden Waldflächen bzw. wegbegleitenden Gehölzreihen beeinflusst sind (Laubeintrag, Austausch von Bodenorganismen) eine höhere Aktivität aller Bodenorganismen und eine höhere Vielfalt von auf bzw. im Boden lebenden Tieren aufweisen.</p> <p>Lebensraumfunktion für den Menschen sind unbeeinträchtigt da keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind.</p>
<p>b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</p>	<p><u>Versiegelte Flächen</u>: Keine Funktion.</p> <p><u>Unversiegelte Flächen</u>: Die Funktion der Ackerflächen ist durch das mineralische Substrat und die Körnung des Sandbodens und den Grad der Verdichtung des Bodens bestimmt.</p> <p>Die Funktion der unversiegelten Flächen im Nährstoffkreislauf wird durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Naturnahe Abbauprozesse und Humusbildung können nur auf den Randbereichen der Äcker und der Wege stattfinden. Der Umfang dieser Prozesse hängt im derzeitigen Zustand vermutlich überwiegend vom tatsächlichen Eintrag organisch abbaubaren Materials, z. B. von Laub bzw. Nadellaub, ab. Dieser ist naturgemäß im Bereich von Gehölzen oder angrenzend an die umgebende Waldfläche höher.</p>
<p>c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften,</p>	<p><u>Versiegelte Flächen</u>: keine Funktion.</p> <p><u>Unversiegelte Flächen</u>: Die Böden haben überwiegend ein hohes Rückhaltevermögen für Wasser und im Wasser gelöste oder suspendierte Stoffe. In mineralischen Böden ist die mikrobielle Aktivität, die ein Indikator für die biologischen Transformations- und</p>

Bodenfunktion	Bewertung Ausgangszustand (Basisszenario)
insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,	<p>Abbauprozesse darstellt in der Regel deutlich geringer als z.B. in organischen Böden.</p> <p>Die Grundwasserflurabstände liegen im Gebiet überwiegend zwischen > 30 und 40 m.</p> <p>Die hydrogeologische Karte Brandenburgs weist in der Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3)⁵ für das Untersuchungsgebiet ein hohes bis sehr hohes Rückhaltevermögen aus. Es ist mit einer Verweildauer des Sickerwassers von mindestens 10 Jahren bzw. bis zu über 25 Jahren zu rechnen. Im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereichs ist der Grundwasserleiter unbedeckt. Die Transformationsfunktion für potenziell grundwassergefährdende Stoffe ist aufgrund der voraussichtlich hohen Versickerungszeit als hoch einzustufen.</p>
2. Funktionen als Archiv der	
Natur- und Kulturschicht sowie	<p>Der Boden im Geltungsbereich ist nach Karte „3.2.1 Schutzgutbezogene Ziele Böden – Wertvolle Archive der Naturgeschichte“ des LaPro Brandenburg als Hauptverbreitungsgebiet von Löss-Bildungen als wertvolles Archiv der Naturgeschichte einzustufen. Aufgrund der aktuellen landwirtschaftlich intensiven Nutzung kann jedoch eine Vorbelastung in Form einer anthropogenen Überformung des natürlichen Bodenaufbaus im Plangebiet angenommen werden.</p> <p>Bezogen auf die Funktion als Archiv der Kulturgeschichte kommt den Böden im Plangebiet keine besondere Bedeutung zu. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Boden- oder sonstige Archive der Kulturgeschichte im Geltungsbereich bekannt.</p>
3. Nutzungsfunktionen als	
a) Rohstofflagerstätte,	<p>Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Erlaubnisfeld „Elster-Dahme (11-1593)“, das die Inhaberin zur gewerblichen Aufsuchung verschiedener vermuteter Bodenschätze berechtigt, darunter Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium sowie Stein- und Kalisalze. Die Erlaubnis wurde am 30.07.2024 erteilt und gilt derzeit bis zum 30.07.2029. Eine Verlängerung ist gemäß § 16 Abs. 4 BBergG möglich.</p>

⁵ Datensatz: © Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR), dl-de/by-2-0, WMS Hydrogeologische Karten BB (WMS-HGK), letzter Zugriff: 21.10.2025.

Bodenfunktion	Bewertung Ausgangszustand (Basisszenario)
b) Fläche für Siedlung und Erholung,	Die Fläche ist ackerbaulich sowie als Windeignungsgebiet genutzt und für Siedlung und Erholung von eher nachrangiger Bedeutung.
c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,	Der Standort ist intensiv genutzte Ackerfläche. Waldflächen grenzen an.
d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.	Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des im sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming festgelegten Vorranggebiets für Windenergie VRW28. Demzufolge ist der Windenergie Vorrang einzuräumen.

5.1.2 Schutzgut Wasser

5.1.2.1 Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Nuthe (DEGB_DEBB_HAV_NU_2)“. Gemäß dem Steckbrief für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2022 – 2027) befindet sich dieser in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Es bestehen signifikante chemische Belastungen in Form von diffusen sowie punktuellen landwirtschaftlichen Quellen (ebda.). Die Risikobewertung zur Erreichung der Umweltziele 2027 wird für den chemischen Zustand als gefährdet eingestuft. Der Gewässersteckbrief weist als ergänzende Maßnahmen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog „Reduzierung der Stoffeinträge aus punktuellen landwirtschaftlichen Quellen (Nr.: 23)“ sowie „Agrar-Umweltmaßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft (Nr. 41)“ aus, die zur Zielerreichung noch erforderlich sind. Es befinden sich keine Grundwassermessstellen im Untersuchungsgebiet.

Das Gebiet weist eine positive klimatische Wasserbilanz auf, d.h. die Verdunstung übersteigt nicht die Grundwasser-neubildung durch Niederschlag. Die mittlere Sickerwasserrate beträgt gemäß ArcEGMO (1991-2020) ca. 53,8 mm/a.

Der Grundwasserflurabstand 30 bis 40 m. Die hydrogeologische Karte Brandenburgs weist in der Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3) für das Untersuchungsgebiet ein hohes bis sehr hohes Rückhaltevermögen aus, das heißt es ist mit einer Verweildauer des Sickerwassers von mindestens 10 Jahren bzw. bis zu über 25 Jahren zu rechnen. Im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereichs ist der Grundwasserleiter unbedeckt.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete befinden sich zwischen ca. 3,1 km und 4,6 km Entfernung zum Geltungsbereich.

5.1.2.2 Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich finden sich keine Oberflächenwasserkörper (OWK) oder sonstigen oberirdischen Gewässer im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 27 WHG. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.

5.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist gemäß der Köppen-Geiger-Klassifikation dem Typ Cfb zuzuordnen. Klimatisch liegt es somit in einer Übergangszone zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Charakteristisch für den kontinentalen Einfluss sind im Vergleich zum atlantischen Klima insbesondere stärkere jahreszeitliche Temperaturschwankungen – mit heißen Sommern und kalten Wintern – sowie insgesamt geringere Niederschlagsmengen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 10,2 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei etwa 673 mm. Der Monat mit der geringsten Niederschlagsmenge ist der Februar mit durchschnittlich 41 mm, während der Juli mit etwa 83 mm den höchsten Monatsniederschlag aufweist. Die höchsten Durchschnittstemperaturen werden im Juli mit 19,8 °C erreicht, die niedrigsten im Januar mit 0,8 °C.

Das Untersuchungsgebiet weist eine positive klimatische Wasserbilanz auf. Mikroklimatisch sind die angrenzenden Waldbestände im Nordwesten von besonderer Bedeutung, da sie kleinräumig den Windeinfluss vermindern.-Der LRP des Landkreises Teltow-Fläming (2010) weist das Untersuchungsgebiet als Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität aus.

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Einzugsbereich bioklimatisch belasteter Siedlungsgebiete (Wirkräume). Innerhalb des Untersuchungsgebiets und auch angrenzend befinden sich keine Klima- oder Immissionsschutzwälder.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ist davon auszugehen, dass im Bestand bezogen auf das Untersuchungsgebiet vorrangig Stickoxiden (Lachgasemissionen) bedeutsam sind.

5.1.4 Schutzgut Tiere; Pflanzen und biologische Vielfalt

5.1.4.1 Pflanzen und Biotope

Die Fläche des Geltungsbereichs ist überwiegend als Intensivacker einzustufen. Auf der Nordfläche wurden 2025 Luzerne und auf der Südfläche Raps sowie Roggen angebaut (Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten, Jurke 2025A). Im Norden und Westen des nördlichen Geltungsbereichs grenzen Forstflächen (Eiche, Robinie, Kiefer) an. Feldwege werden teils von Laub- / Weidengebüschen, Hecken und Windschutzstreifen bzw. einschichtigen oder kleinen Baumgruppen begleitet. Die Ost-West-Wegung, die den Geltungsbereich in eine Nord- und Südhälfte teilt, wird im LRP als lineares Verbundelement der Agrarlandschaft mit besonderer Bedeutung beschrieben.

Gemäß der Biotopkartierung (K&S Umweltgutachten 2025A) befinden sich entlang der Wege jeweils zwei Steinhäufen bzw. -wälle (Biotopcode 11161, 11162) im Norden und Westen außerhalb des Geltungsbereichs sowie ein weiterer (11162) entlang der den Geltungsbereich querenden Ost-West-Wegeführung innerhalb des Geltungsbereichs.

Es wurden keine gem. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. Anhang II der FFH-Richtlinie besonders und / oder streng geschützten Pflanzenarten oder Pflanzen der Rote-Liste-Kategorien 1 - 3 nachgewiesen (ebda.).

Es ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf zu beachten.

5.1.4.2 Tiere

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung wurden 2025 avifaunistische sowie herpetologische Bestandserfassungen durchgeführt (Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten, Jurke 2025A). 2021/22 wurde eine Zug- und Rastvogelkartierung im Windpark Danna durchgeführt (Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten, Jurke 2022B). 2024/25 erfolgte eine akustische Erfassung von Fledermausaktivitäten im Windpark Danna (natura Büro für zoologische und botanische Fachgutachten, Hoffmeister 2025).

Eine umfängliche Darstellung aller Ergebnisse der faunistischen Kartierungen erfolgt im entsprechenden Fachbeitrag Artenschutz auf Ebene des B-Plans. Der Fachbeitrag Artenschutz enthält neben der Bestandsdarstellung und Einschätzung des Erhaltungszustandes der regionalen und lokalen Population auch Angaben zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Vögel

Im Untersuchungsraum (100 m Radius um Vorhabenfläche) wurden im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen (Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten, Jurke 2025A) insgesamt 53 revieranzeigende Brutvogelarten nachgewiesen.

Auf den Geltungsbereich bezogen sind die folgenden Vogelarten als besonders planungsrelevant anzusehen:

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Schafstelze (*Motacilla flava*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Die Feldlerche stellte die am häufigsten nachgewiesene Art dar. Zusammen mit Heidelerche und Schafstelze besiedelte sie die eigentliche Vorhabenfläche (Intensivacker). In den Saumbereichen zum Wald sowie entlang von Heckenstrukturen zeigten sich hingegen ein breiteres Artenspektrum. Neben den bereits genannten planungsrelevanten Arten wurden hier vermehrt auch häufige Brutvogelarten wie z. B. Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) nachgewiesen.

Im 100 m Radius um die Vorhabenfläche befinden sich angrenzende Reviere von Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) sowie weiterer häufiger Brutvogelarten der Frei-, Boden- und Höhlenbrüter.

In einem Radius von 300 m um die Vorhabenfläche wurden im Rahmen der Erfassung von Brut- und Reviervorkommen von Großvogelarten je ein Revier sowie Horst des Mäusebussards (*Buteo buteo*) nachgewiesen.

Der Bericht zur Zug- und Rastvogelkartierung (Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten, Jurke 2022B) kam zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung für Nordische Gänse sowie den Weißstorch aufweist, für die Artengruppe der Greifvögel (hier v. a. Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke

(*Falco tinnunculus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*) jedoch ein gewisser Wert der Offenlandschaft im Untersuchungsgebiet als Nahrungsfläche besteht – sowohl im Winterhalbjahr als auch während der Brutzeit für lokale Brutvögel.

Neben den genannten Arten wurden weitere Vogelarten nachgewiesen.

Reptilien / Amphibien

Innerhalb der Erfassungstermine 2025 konnten 58 Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erbracht werden. Die Zauneidechse ist eine streng geschützte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Im Untersuchungsraum wurde eine vergleichsweise hohe Dichte der Zauneidechse in den nördlichen Randstrukturen festgestellt. In den übrigen Randbereichen war die Art nur vereinzelt vertreten; innerhalb der Vorhabenflächen selbst wurden keine Vorkommen festgestellt. Weitere Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen.

Ein Vorkommen von Amphibienarten im Plangebiet ist nach aktuellem Stand nicht bekannt. Aufgrund fehlender Gewässer in diesem Bereich besteht kein besonderes Potenzial.

Fledermäuse

Es konnten folgende Arten, welche alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNATSchG streng geschützt sind, nachgewiesen werden:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Das Gebiet hat jedoch aufgrund der intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen eine nachrangige Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Da durch das Vorhaben keine für Fledermäuse relevanten Strukturen betroffen werden und ausgehend von den strukturellen Gegebenheiten auf der Fläche ist nicht von einer essenziellen Bedeutung der Fläche für Fledermäuse auszugehen.

Sonstige Säugetiere

Ein Vorkommen des Wolfes (*Canis lupus*) kann nicht ausgeschlossen werden, da Wolfsrudel im Landkreis Teltow-Fläming und im angrenzenden Potsdam-Mittelmark bekannt sind (LfU 2025A).

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten ist nicht bekannt.

5.1.4.3 Biologische Vielfalt

Neben dem Vorkommen von Pflanzen und Tieren und dem Biotopschutz hat für das Schutzgut „biologische Vielfalt“ der Biotopverbund (großräumig) und die Biotopvernetzung (regional, lokal) im Sinne von Kapitel 4 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 BNatSchG eine besondere Bedeutung.

Dieser setzt sich vorliegend zusammen aus

- Schutzgebieten des Netzes „Natura 2000“
- Biotopverbundplanungen und Vernetzungsplanungen der Landschaftsplanung. Diese werden als Maßnahmen im Sinne von § 21 Abs. 6 BNatSchG gewertet.

Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt weder innerhalb eines europäischen Vogel-schutzgebietes noch eines FFH-Gebietes, die Bestandteil von Natura2000 sind.

Biotopverbund/ Biotopvernetzung in der Landschaftsplanung

Gemäß LaPro Brandenburg wird der angrenzende Wald zu den „kohärenten Waldflächen (> 5.000 ha) und störungsarmen Wäldern (1 - 5.000 ha) für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch“ gezählt.

Gemäß der Biotopkarte des LRP liegt die Südhälfte des Geltungsbereichs in Entwicklungsbereiche für Kleingewässer und Verbundelemente zwischen Kleingewässern und die Ost-West-Wegung, die den Geltungsbereich in eine Nord- und Südhälfte teilt, wird als lineares Verbundelement der Agrarlandschaft mit besonderer Bedeutung beschrieben.

5.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Gemäß der naturräumlichen Gliederung gehört das Untersuchungsgebiet zum Fläming. Vorherrschend besteht der Eindruck einer Agrarlandschaft mit angrenzenden Waldflächen im Norden und Nordwesten. Eine Gliederung der Landschaft erfolgt durch linienhafte Biotope, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Laubgebüsch und ruderalen Wiesen und den angrenzenden Waldflächen im Nordwesten. Zudem liegt der Geltungsbereich im Windeignungsgebiet mit bestehenden Windkraftanlagen im Windfeld. Es besteht bereits eine deutliche technische Prägung des Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist als Intensivacker sowie Windeignungsgebiet für Erholungssuchende überwiegend funktionslos (keine ausgewiesenen Wanderwege, Ackerlandschaft, Windfeld).

Der LRP weist das Plangebiet als strukturarmen, schwach reliefierten und offenlandgeprägten Raum aus, dessen Landschaftsbild durch die bestehenden Windkraftanlagen beeinträchtigt ist.

Das Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen gemäß LaPro Brandenburg zeigt eine diverse Einstufung von: gering (Stufe 2) bis hoch (Stufe 5).

5.1.6 Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung

Das Schutzgut Mensch umfasst Gesundheit, Wohlbefinden, Wohnen und Wohnumfeld des Menschen. Die dem Geltungsbereich nächstliegende Siedlung sind die Ortschaften Danna und Eckmannsdorf, welche ca. 1,6 km von der Grenze des Geltungsbereiches entfernt liegen. Dazwischen befinden sich vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen mit wegbegeleitenden Gehölzen sowie eine Waldfläche. Weitere Ortschaften im Umfeld sind Feldheim sowie Lindow in ca. 3,0 bzw. 2,7 km Entfernung. Der Geltungsbereich verbindet die Siedlungen nicht mit Einrichtungen wie Schulen, Einkaufsmöglichkeiten oder Ähnlichem. Die

Flächen gehören damit nicht zum unmittelbaren Wohnumfeld. Das Gebiet ist für Erholungssuchende selbst überwiegend von geringer Funktion (keine ausgewiesenen Wanderwege, Ackerlandschaft, Windfeld). Es kann aber von den landwirtschaftlichen Wegen aus wahrgenommen werden.

5.1.7 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder Boden- noch Baudenkmale oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt.

Der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (Dezernat Bodendenkmalpflege) vom 18.11.2025 zufolge sind im Plangebiet keine Bodendenkmale registriert.

5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

5.2.1 Einflussfaktoren

5.2.1.1 Flächennutzung

Die Fläche ist nach den übergeordneten Planungen und Entwicklungskonzepten als landwirtschaftliche Fläche und Vorranggebiet für Windenergie eingestuft. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Flächennutzung ohne FNP-Änderung nicht grundsätzlich verändert.

5.2.1.2 Naturschutzfachplanungen und Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan (2013) sieht u. a. den langfristigen Umbau nicht standortgerechter Kleingehölze mit standortheimischen Gehölzen sowie die Neuanlage von Hecken und Baumreihen vor. Diese Zielsetzungen stehen mitunter im Widerspruch zum FNP (2013), der lediglich eine Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie ausweist. Für das Szenario bei Nichtdurchführung der Planung gilt der FNP (2013), d. h. es erfolgen keine neuen landschaftsplanerischen Umsetzungen.

5.2.1.3 Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenprogramme nach §§ 45h und 82 WHG

Die im Maßnahmenprogramm der FGE Elbe benannten Maßnahmen werden perspektivisch umgesetzt. Es ist allerdings fraglich, ob die nur großräumig zu realisierenden Maßnahmen der Nährstoffreduktion bis 2027 realisiert sind bzw. ob für die Realisierung ein verbindlicher Zeitpunkt benannt werden kann.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Nuthe (DEGB_DEBB_HAV_NU_2)“. Gemäß dem Steckbrief für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2022 – 2027) sind als ergänzende Maßnahmen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog „Reduzierung der Stoffeinträge aus punktuellen landwirtschaftlichen Quellen (Nr.: 23)“ sowie „Agrar-Umweltmaßnahmen zur Reduzierung von

Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft (Nr. 41)“ ausgewiesen. Diese werden perspektivisch umgesetzt.

5.2.1.4 Klimawandel

Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass sich aus dem Klimawandel Veränderungen in Bezug auf die Durchschnittstemperaturen und die jahreszeitliche Temperaturverteilung sowie auf die Menge und Verteilung von Niederschlägen ergeben werden. Eine räumliche Prognose, die diese Veränderungen für den Geltungsbereich belastbar vorhersagen würde, liegt jedoch nicht vor.

5.2.2 Prognose in Bezug auf einzelne Schutzgüter

5.2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich liegt in keinem Natura 2000-Gebiet. Im Wesentlichen ist demnach von einer Fortführung des derzeitigen Zustandes und der derzeitigen Nutzung auszugehen.

Da die Ackernutzung beibehalten wird, ist nicht von einer Vergrößerung des Lebensraums für die derzeit vorkommenden Arten auszugehen.

5.2.2.2 Fläche und Boden

Es sind keine grundsätzlichen Änderungen der Flächennutzung und Bodennutzung im Vergleich zum IST-Zustand zu erwarten. Eine Prognose, wie sich der Klimawandel am Standort auf den Boden konkret auswirken wird, ist derzeit nicht leistbar.

5.2.2.3 Wasser

Es sind keine Oberflächenwasserkörper (OWK) oder sonstigen oberirdischen Gewässer im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 27 WHG betroffen.

In Bezug auf das Grundwasser sind gegenüber dem derzeitigen Zustand keine nachteiligen Änderungen auf der Fläche des Geltungsbereichs zu erwarten. Bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper ist von einer Reduktion der Nährstoffe und Schadstoffe auszugehen. Eine weitere Konkretisierung ist derzeit jedoch nicht möglich.

Die Auswirkungen des Klimawandels lassen sich nicht eindeutig benennen. Vermutlich kommt es bezogen auf die Grundwasserneubildung zu einer Verschiebung zwischen den Sommer- und dem Winterhalbjahr. Ob sich die Grundwasserneubildung insgesamt verändert, ist derzeit nicht sicher bezogen auf das Plangebiet beziffern.

5.2.2.4 Klima (-wandel) / Luft / Lufthygiene / Licht / Strahlung / Schall

Bezogen auf das Schutzgut Luft und die Lufthygiene sowie den Schall sind keine Veränderungen bei Nichtumsetzung der Planung zu erwarten.

Bezogen auf die Strahlung und das Licht sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bezogen auf das Klima gelten die Ausführungen zum Klimawandel in Kapitel 5.2.1.4.

5.2.2.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Es ist weiterhin von einer Nutzung der Fläche als Acker sowie zur Erzeugung von Windenergie auszugehen. Mögliche Auswirkungen des Klimawandels können derzeit nicht sicher nach Art und Umfang lagegenau prognostiziert werden. Es ist daher davon auszugehen, dass das Basisszenario dem IST-Zustand entspricht.

5.2.2.6 Orts- und Landschaftsbild

Die im Umfeld befindlichen Windkraftanlagen haben langfristigen Bestand und werden das Landschaftsbild weiterhin technisch prägen. Sonstige Nutzungsänderungen sind derzeit nicht zu erwarten.

5.2.2.7 Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten

5.2.2.8 Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

5.2.3 Fazit

Im Wesentlichen beinhaltet die Prognose ohne Umsetzung der FNP-Änderung folgende Sachverhalte:

- Beibehaltung der aktuellen Nutzung (Landwirtschaft und Windenergienutzung).
- Dauerhafte technische Prägung des Landschaftsbildes durch die bestehenden Windkraftanlagen.
- Perspektivische Reduzierung der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft in das Grundwasser gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog.
- Für die Prognose ohne Planung gilt der FNP (2013), d. h. es erfolgen keine neuen landschaftsplanerischen Umsetzungen.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die denkbaren erheblichen Auswirkungen der geplanten FNP-Änderung auf die einzelnen Schutzgüter werden im Folgenden untersucht. In der nachstehenden Tabelle sind die denkbaren Auswirkungen der mit der FNP-Änderung angestrebten Flächennutzung auf die Umweltbelange aufgeführt. Die Tabelle enthält auch Angaben dazu, ob eine Bewertung auf der Ebene der FNP-Änderung oder auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt.

Tabelle 7: Denkbare Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen	Relevanz Umweltprüfung auf der Ebene FNP-Änderung
Boden	<p><u>Baubedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdichtung durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme • Schadstoffeintrag durch Emissionen (Abgase, Öl, Diesel, Schmiermittel) von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Baustoffen sind durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß zu reduzieren. <p><u>Anlagebedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringe Neuversiegelung durch die Aufständigung der PV-Module im Bereich der Modulfüße (in Größenordnung weniger Quadrat-Dezimeter) sowie Nebenanlagen wie Gleichrichter, Trafo, Batterie-Speicher. • Geringe Reduktion der Transpiration durch die Module. <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Positive Umweltwirkung: Funktionsverbesserung durch Reduktion der Bodenbearbeitung und des Betriebsmitteleinsatzes. • Erhöhung der Bodenruhe. <p>Darüber hinaus keine spezifischen betriebsbedingten Wirkungen</p>	<p>Bewertung: +++</p> <p>Begründung: Aufgrund der flächigen Nutzungsex-tensivierung erheblich positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden durch Verringerung der stofflichen Belastung (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel), Verzicht auf Pflügen und die geringere Bodenverdichtung. Durch Festlegen von Vermeidungsmaßnahmen (Baugeräte nach aktuellem Stand der Technik, sachgerechter Umgang / Lagerung / Entsorgung von Betriebs- und Baustoffen, etc.) auf Ebene des B-Planes Reduktion von erheblichen baubedingten Eingriffen auf ein nicht erhebliches Maß.</p>

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen	Relevanz Umweltprüfung auf der Ebene FNP-Änderung
<p>Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)</p>	<p><u>Baubedingt:</u> Baubedingter Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch Emissionen von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Baumaterial ist zu vermeiden. Es entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u> Das Vorhaben führt anlagebedingt nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die geringfügige Bodenversiegelung im Bereich der Modulfüße wirkt sich nicht nachteilig auf die Grundwasserneubildung aus.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Derzeit ist keine Nutzung von Grundwasser, mit Ausnahme der möglichen Nutzung von Grundwasser als Löschwasser, absehbar. Durch die Beschattung des Bodens verringert sich die Verdunstung. Die als ergänzende Maßnahme für den GWK vorgesehene Reduktion von Nährstoffeinträgen ins Grundwasser wird wegen des Verzichts auf Düngung im Geltungsbereich umgesetzt. Aufgrund des gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung reduzierten Nitratreintrags in das Grundwasser ergeben sich positive Umweltwirkungen. Das Vorhaben ist als mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar einzustufen.</p>	<p>Bewertung: +</p> <p>Begründung: Aufgrund der flächigen Nutzungsex-tensivierung erheblich positive Wirkungen auf das Grundwasser durch reduzierten Stickstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag. Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG sind nicht nachteilig betroffen. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet, daher ist eine Betroffenheit von vornherein auszuschließen.</p>

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen	Relevanz Umweltprüfung auf der Ebene FNP-Änderung
Luft und Klima	<p><u>Baubedingt:</u> Bauzeitlich begrenzte erhöhte Schadstoffbelastung durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung keine erheblich nachteilige Umweltauswirkung.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Rückstrahlung von der Fläche durch die PV-Module (Reflexion der Module), • Verminderung der Sonneneinstrahlung auf den Boden und damit der Verdunstung. Dadurch lokale positive Auswirkung auf die klimatische Wasserbilanz. • Beeinflussung der Auswirkung durch Wind (Winderosion). Voraussichtlich positive Umweltwirkung durch Reduktion der Winderosion. <p><u>Betriebsbedingt:</u> Voraussichtlich positive Auswirkungen auf die flächenbezogene Treibhausgasbilanz (Hinweis: diese ist nicht zu verwechseln mit einer vollständigen Lebensweg-Ökobilanz („von der Wiege bis zur Bahre“) unter Berücksichtigung von Verdrängungseffekten, z.B. durch Verlagerung der bisherigen landwirtschaftlichen Produktion an andere Standorte. Eine derartige Lebensweganalyse übersteigt den im Rahmen des Umweltberichts mögliche und sinnvolle Betrachtungstiefe und ist durch das BauGB auch nicht gefordert.</p>	<p>Bewertung: - Klima: +++ - Luft: 0</p> <p>Begründung: Photovoltaikanlagen dienen der Umsetzung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland zur Ersetzung fossiler Energieträger. Die geplante Flächennutzung führt aufgrund der Nutzungsextensivierung zu einer Reduktion des Ausstoßes klimarelevanter Gase von der Fläche. Die Auswirkungen auf die Luft sind zwar tendenziell positiv, werden aufgrund der geringen Auswirkungen und der fehlenden unmittelbar angrenzenden empfindlichen Immissionsorte als insgesamt neutral bewertet.</p>

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen	Relevanz Umweltprüfung auf der Ebene FNP-Änderung
<p>Pflanzen/ Biotope</p>	<p><u>Baubedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Temporärer Verlust von Biotopen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (z.B. Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen). <p><u>Anlagebedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingte Biotopverluste <p>Es handelt sich beiden betroffenen Biotopen fast ausschließlich um intensiv genutzten Acker. Auf Acker ist die Aufstellung von PV-Modulen nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkung bezogen auf das Schutzgut Pflanzen zu werten.</p> <p>Im Bereich der Aufstellfläche für die Solarpanels kommt es zur Ausbildung von niedrigwüchsiger krautiger Vegetation, die teilweise Grünlandcharakter haben wird. Abhängig von der Saatgutmischung und Pflege werden im Vergleich zur Ackernutzung erheblich positive Effekte erwartet.</p> <p>Hierbei werden auf den begleitenden Freiflächen, den Flächen zwischen den Modulreihen und den Flächen unter den Modulen unterschiedliche Lichtverhältnisse auftreten und daher unterschiedliche Wuchsbedingungen herrschen. Jedoch findet sich auch unterhalb der Modulreihen im Vergleich zur intensiven Ackernutzung höherwertige Vegetation ein.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Spezifische Auswirkungen der künftigen Flächennutzung auf das Schutzgut Pflanzen über die anlage- und baubedingten Wirkungen hinaus bestehen nicht. Im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung erfolgt eine</p>	<p>Bewertung: +++</p> <p>Begründung: Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Biotopen finden im Bereich der derzeitigen intensiv genutzten Ackerflächen statt und sind nicht als Eingriff zu bewerten. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzschutz), die Nutzungsexpensivierung sowie geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Waldrandgestaltung, Sichtschutzhecke) führen zu erheblich positiven Wirkungen.</p>

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen	Relevanz Umweltprüfung auf der Ebene FNP-Änderung
	<p>Reduktion der Störhäufigkeit und des Betriebsmitteleinsatzes. Dies wird als erheblich positive Umweltauswirkung gewertet.</p>	
<p>Tiere</p>	<p><u>Baubedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme. • Störungen durch baubedingten Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize (Baupersonal und -maschinen). <p>Es ist davon auszugehen, dass speziell die Zauneidechse und Bodenbrüter (v. a. Feldlerche, Heidelerche und Schafstelze) durch die Baumaßnahmen betroffen und daher ein Schwerpunkt in der artenschutzrechtlichen Beurteilung und Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sein werden.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Errichtung vertikaler Strukturen. <p>Hauptsächlich sind die Feldlerche, Schafstelze und Heidelerche betroffen. Nach derzeitigem Stand ist eine Inanspruchnahme externer Flächen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) für die oben genannten drei Vogelarten erforderlich, da eine Entwicklung von Ersatzhabitaten innerhalb des Plangebiets nicht bzw. nur teilweise möglich ist.</p> <p>Im Fachbeitrag Artenschutz werden spezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur</p>	<p>Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse: 0 - Weit verbreitete Brutvögel: 0 / + (mit bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen) - Planungsrelevante Brutvögel: 0 / + (mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (VM, AE, CEF)) - Zauneidechse: + (mit bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen) - Sonstige Tiergruppen: + <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quartiere der Fledermäuse werden nicht betroffen. Durch die extensivere Nutzung erhöht sich das Nahrungsangebot. • Für die weit verbreiteten Brutvögel verbessert sich das Angebot an Nahrung und Habitatstrukturen durch die auf Ebene des B-Plans festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen der Extensivierung, Waldrandgestaltung sowie der Heckenpflanzung. Bauzeitliche Störungen können durch Bauzeitenregelungen auf Ebene des B-Plans vermieden werden. • Für Feldlerche, Schafstelze, Heidelerche, Grauammer, Bluthänfling, Sperbergrasmücke und Neuntöter werden positive Effekte durch umfangreiche Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzerhalt, Bauzeitenregelungen, Sichtschutzhecke, Waldrandgestaltung, Extensivierung) auf Ebene des B-Plans erzielt. Störungen sind

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen	Relevanz Umweltprüfung auf der Ebene FNP-Änderung
	<p>Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festgelegt.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Positive Umweltwirkungen durch Erhöhung der Pflanzenvielfalt (Wechselwirkung mit dem Schutzgut Pflanzen) und Reduktion des Betriebsmittel- und Maschineneinsatzes. • Visuelle Störreize und Lichtemissionen sind denkbar, jedoch im Umfeld der Maßnahme voraussichtlich nicht erheblich nachteilig (im Umfeld überwiegend Bedeutung für Bodenbrüter der Agrarlandschaft). • Für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse gegenüber der Ackernutzung positive Umweltwirkungen aufgrund der wegfallenden regelmäßigen Bodenbearbeitung. <p>Wechselwirkungen bestehen überwiegend mit dem Schutzgut Pflanzen.</p>	<p>durch Bauzeitenregelung auf Ebene des B-Plans vermeidbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bauzeitliche Störung und Tötung der Zauneidechse kann durch Standardmaßnahmen (bauzeitliche Zäunung, Absammeln von Teilbereichen, Umsiedlung hinter die Zäune) auf Ebene des B-Plans vermieden werden. Die Extensivierung der Fläche fördert die Zauneidechse. • Durch die Extensivierung wird insbesondere die Insektenfauna positiv beeinflusst. Amphibien profitieren ebenso von der Extensivierung der Fläche. <p>Die Belange des speziellen Artenschutzes werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung zum B-Plan berücksichtigt.</p> <p>Mögliche Wirkungen auf das Schutzgut Fauna können auf der Ebene des B-Plans unter Berücksichtigung von Vermeidungs- (VM), Ersatz- (AE) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bewältigt werden.</p>
<p>Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)</p>	<p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Keine Auswirkungen absehbar.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere technische Prägung einer landwirtschaftlichen und durch Windenergienutzung technisch geprägten Fläche. • Durch gezielte Bepflanzung auf Ebene des B-Plans im Bereich von Sichtverbindungen im Südosten des Geltungsbereichs können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden. 	<p>Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild: 0 - Erholung: 0 <p>Begründung:</p> <p>Abschließende Bewertung frühestens auf der Ebene des B-Plans unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anordnung der Baufelder und der Gestaltungsmaßnahmen gemäß Umweltbericht möglich.</p> <p>Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG werden unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen)</p>

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen	Relevanz Umweltprüfung auf der Ebene FNP-Änderung
	<u>Betriebsbedingt:</u> Keine.	oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes), wodurch mögliche Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft auf der Ebene des B-Plans bewältigt werden können. Die Fläche hat keine besondere Funktion für die Erholung. Es sind keine Wanderwege oder sonstigen Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung vorhanden.
Biologische Vielfalt	Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die über die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere hinausgehen, sind nicht zu erwarten.	Mögliche Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt können auf der Ebene des B-Plans bewältigt werden. Wanderungsbewegungen für Säugetierarten bleiben durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des B-Plans (Einrichtung von Abstandsflächen zum Wald sowie entlang des querenden Weges) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung) erhalten.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	<u>Baubedingt:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bauverkehre • Baubedingte Lärmemissionen <u>Anlagebedingt:</u> - <u>Betriebsbedingt:</u> Mögliche Schallemissionen durch technische Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter) wirken sich aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung voraussichtlich nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Mensch aus.	Das Vorhaben dient der Gewährleistung der Energiesicherheit und dem Ersatz fossiler Energieträger. Es dient damit insgesamt der Daseinsvorsorge. Mögliche Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung können auf der Ebene des B-Plans bewältigt werden.
Kultur- und Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weder Kultur- noch Sachgüter im Geltungsbereich vorhanden. Demnach sind Wirkungen auszuschließen.	

Nachfolgend werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter erläutert.

5.3.1 Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich liegt weder in einem FFH- noch einem Vogelschutzgebiet, die Bestandteil von Natura 2000 sind. Eine Betroffenheit kann daher im Vorhinein ausgeschlossen werden.

5.3.2 Fläche und Boden

5.3.2.1 Fläche

Gegenstand der Planung ist die Änderung der Flächennutzung. Hierbei werden im IST-Zustand oder in Planungen besonders bedeutsame Flächen gezielt ausgenommen.

Betroffen ist die Ackernutzung, die, solange die Fläche als PV-FFA genutzt wird, nicht mehr möglich ist.

Die Nutzung der Flächen für Solaranlagen ist nur zulässig, sofern sie der Errichtung, Änderung oder dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Der Vorrang der Windenergienutzung ist per textlicher Darstellung in der Planzeichnung zur FNP-Änderung festgesetzt.

Durch Optimierung der Planung wird die Nutzung weiterer Ackerflächen, z.B. zur Bereitstellung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

Belange des Schutzguts Fläche stehen der FNP-Änderung nicht entgegen.

5.3.2.2 Boden

Baubedingt

Das Risiko eines bauzeitlichen Schadstoffeintrags und der bauzeitlichen Bodenverdichtung ist auf der Ebene der Bebauungsplanung zu behandeln. Da es sich bei den Baumaßnahmen um vielfach angewendete Technologien und Bauweisen handelt ist davon auszugehen, dass eine umweltverträgliche Umsetzung möglich ist.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen.

Anlagebedingt

Es ergibt sich eine geringe Neuversiegelung durch die Aufständerung der PV-Module im Bereich der Modulfüße (in Größenordnung weniger Quadrat-Dezimeter) sowie Nebenanlagen wie Trafo, Wege und ggf. Batteriespeicher. Eine genaue Bilanzierung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

Eine geringe Reduktion der Verdunstung (Transpiration) durch die Module ist denkbar aufgrund der Verschattung unterhalb der Module. Daher ist von keinem negativen Einfluss auf die Wasserbilanz auszugehen.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt ergeben sich positive Umweltwirkungen. Es ist von einer Verbesserung der biologischen Bodenfunktionen durch die Reduktion der Bodenbearbeitung und des Betriebsmitteleinsatzes auszugehen. Diese wirken sich auch positiv auf die Bodenfruchtbarkeit aus. Diese bleibt auch nach langjähriger Nutzung als Solaranlage erhalten.

Für die Zeit der Nutzung als Solaranlage ist die landwirtschaftliche Produktion jedoch – mit Ausnahme einer möglichen Schafbeweidung – ausgeschlossen.

Dieser Sachverhalt wird beim Schutzgut Fläche bereits behandelt.

Darüber hinaus entstehen keine spezifischen betriebsbedingten Wirkungen.

Es stehen keine Bodenschutzbelange der FNP-Änderung entgegen.

5.3.3 Wasser

5.3.3.1 Grundwasser

Baubedingt

Baubedingter Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch Emissionen von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Baumaterial ist zu vermeiden. Es entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Anlagebedingt

Das Vorhaben führt anlagebedingt nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser.

Betriebsbedingt

Derzeit ist keine Nutzung von Grundwasser, mit Ausnahme der möglichen Nutzung von Grundwasser als Löschwasser, absehbar.

Auf der Ebene des Bebauungsplans ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auch Maßnahmen gegen den Eintrag von mit potenziell grundwassergefährdenden Stoffen belastetem Löschwasser in den Grundwasserkörper beinhaltet.

Trinkwasserschutz

Die Belange des Trinkwasserschutzes stehen der FNP-Änderung nicht entgegen, da der Geltungsbereich in keinem Wasserschutzgebiet liegt. Allgemeine Ziele, die unmittelbar oder mittelbar den Trinkwasserschutz betreffen, insbesondere das Ziel der Reduktion der Nitratbelastung des Grundwassers bzw. Trinkwassers werden mit der FNP-Änderung durch die Nutzungsextensivierung befördert.

Belange des Grundwasserschutzes stehen der FNP-Änderung nicht entgegen.

5.3.3.2 Oberflächengewässer

Oberflächenwasserkörper sind nicht betroffen, da diese im Geltungsbereich nicht vorkommen. Die FNP-Änderung ist daher mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG vereinbar.

Belange des Gewässerschutzes stehen der FNP-Änderung nicht entgegen.

5.3.4 Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht/ Strahlung/ Schall

Baubedingt

Es ist von einer bauzeitlich begrenzten erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen auszugehen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung entstehen jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die der FNP-Änderung entgegenstehen würden.

Anlagebedingt

Die erhöhte Rückstrahlung (Reflexion der Module) von der Fläche durch die PV-Module sowie die Verminderung der Sonneneinstrahlung auf den Boden führen zu lokal positiven Auswirkungen auf die klimatische Wasserbilanz.

Betriebsbedingt

Nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird mit der FNP-Änderung eine Maßnahme zum Ausbau der erneuerbaren Energien planerisch vorbereitet. Diese Maßnahmen dienen unmittelbar⁶ dem Klimaschutz durch Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen. Photovoltaikanlagen dienen der Umsetzung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland, da sie fossile Energieträger ersetzen.

Die Geplante Flächennutzung führt aufgrund der Nutzungsextensivierung zu einer Reduktion des Ausstoßes klimarelevanter Gase von der Fläche.

Die Auswirkungen auf die Luft sind zwar tendenziell positiv, werden aufgrund der geringen Auswirkungen und der fehlenden unmittelbar angrenzenden empfindlichen Immissionsorte als insgesamt neutral bewertet.

Auf der Ebene der FNP-Änderung entstehen bezogen auf das Schutzgut positive Wirkungen.

Mögliche Konflikte durch Reflexionen (Blendwirkung) werden im Bauleitplanverfahren untersucht, wobei daraus potenziell resultierende weitere Sichtschutzpflanzungen auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen sind.

Das Landesamt für Umwelt bestätigt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2025, dass die vorliegende Planung den wesentlichen Grundsätzen des § 50 BImSchG entspricht und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf aus immissionschutzfachlicher Sicht als realisierbar bewertet wird.

Belange des Klimaschutzes und Immissionsschutzes stehen der FNP-Änderung nicht entgegen.

⁶ Ausgedrückt als CO₂-Äquivalent (CO₂e): Konservativ geschätzt 2 Tonnen CO₂e / Jahr. Wiesmeier (2015) gibt für Acker bewirtschaftungsabhängig 2-5 Tonnen CO₂e pro Hektar und Jahr an.

5.3.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Pflanzen

Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Biotopen finden im Bereich der derzeitigen Ackerflächen statt und sind nicht als Eingriff zu bewerten. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des B-Plans führen durch Nutzungsexpensivierung und insbesondere die Anlage von Waldrändern zu erheblich positiven Wirkungen. Im Zuge des B-Plans sind der gesetzlich geschützte Steinhauken sowie angrenzende Gehölzbiotope durch Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zu erhalten.

Tiere

Für die Bewertung der Auswirkungen des Szenarios mit Durchführung der Planung sind die folgenden Betroffenheiten auf der Ebene des FNP relevant:

- **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*):** Habitatverluste sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (u. a. Gehölzerhalt, Sichtschutzpflanzung) auf Ebene des B-Plans zu bewältigen. Störungen sind durch Bauzeitenregelung vermeidbar.
- **Feldlerche (*Alauda arvensis*):** Habitatverluste sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) auf Ebene des B-Plans zu bewältigen. Hierfür werden externe Flächen benötigt, die jedoch keiner Darstellung im FNP bedürfen, da in der Regel keine Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Vorgesehen sind produktionsintegrierte Maßnahmen wie Brache- bzw. Blühstreifen sowie Lerchenfenster auf Ackerflächen. Störungen sind durch Bauzeitenregelung vermeidbar.
- **Graumammer (*Emberiza calandra*):** Habitatverluste sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (u. a. Gehölzerhalt, Sichtschutzpflanzung) auf Ebene des B-Plans zu bewältigen. Störungen sind durch Bauzeitenregelung vermeidbar.
- **Heidelerche (*Lullula arborea*):** Habitatverluste sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Abstandsfläche zum Wald, Waldrandgestaltung, Grünlandentwicklung) sowie durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) auf Ebene des B-Plans zu bewältigen. Für die CEF-Maßnahmen werden externe Flächen benötigt, die in der Regel produktionsintegrierte Maßnahmen wie Bracheflächen auf Ackerflächen in Waldrandnähe umfassen. Diese bedürfen jedoch keiner Darstellung im FNP, da keine Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Störungen sind durch Bauzeitenregelung vermeidbar.

- **Neuntöter (*Lanius collurio*):** Habitatverluste sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (u. a. Gehölzerhalt, Sichtschutzpflanzung mit dornigem Anteil) auf Ebene des B-Plans zu bewältigen. Störungen sind durch Bauzeitenregelung vermeidbar.
- **Schafstelze (*Motacilla flava*):** Habitatverluste sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) auf Ebene des B-Plans zu bewältigen. Vorgesehen sind produktionsintegrierte Maßnahmen wie Brache- bzw. Blühstreifen. Hierfür werden externe Flächen benötigt, die jedoch keiner Darstellung im FNP bedürfen, da in der Regel keine Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Störungen sind durch Bauzeitenregelung vermeidbar.
- **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*):** Habitatverluste sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (u. a. Gehölzerhalt, Sichtschutzpflanzung) auf Ebene des B-Plans zu bewältigen. Störungen sind durch Bauzeitenregelung vermeidbar.
- **Nicht gefährdete Brutvögel:** Habitatverluste sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des B-Plans zu bewältigen (u. a. Gehölzerhalt, Sichtschutzpflanzung, Waldrandgestaltung, Extensivierung). In der Regel erweisen sich Maßnahmen zum Ausgleich der Biotopverluste als ausreichend. Für die weit verbreiteten Brutvögel verbessert sich das Angebot an Nahrung und Habitatstrukturen durch die Extensivierung und Anlage von Waldrändern auf Ebene des B-Plans. Bauzeitliche Störungen können durch Bauzeitenregelung vermieden werden.
- **Zauneidechse:** Im Zuge der B-Planung sind Maßnahmen zur Vermeidung von erheblich nachteiligen bauzeitlichen Wirkungen zu erarbeiten (bauzeitliche Zäunung, Umsiedlung hinter die Zäune). Mit Umsetzung der Planung entstehen gegenüber der Ackernutzung positive Umweltwirkungen aufgrund der wegfallenden regelmäßigen Bodenbearbeitung sowie der Extensivierung und Anlage von Randstrukturen.

Quartiere der Fledermäuse werden nicht betroffen. Durch die Extensivierung der Fläche erhöht sich das Nahrungsangebot, da insbesondere die Insektenfauna positiv beeinflusst wird.

Wanderungsbewegungen für Säugetierarten bleiben durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des B-Plans (Einrichtung von Abstandsflächen zum Wald sowie entlang des querenden Weges) und Ausgleichsmaßnahmen (Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung) erhalten.

Eine umfängliche Darstellung aller Ergebnisse der faunistischen Kartierungen erfolgt im entsprechenden Fachbeitrag Artenschutz auf Ebene des Bebauungsplans. Der Fachbeitrag Artenschutz enthält neben der Bestandsdarstellung und Einschätzung des Erhaltungszustandes der regionalen und lokalen Population auch Angaben zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Insgesamt können alle Betroffenen nach

Vorgaben des Artenschutzes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des B-Plans bewältigt werden.

Biologische Vielfalt

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut über die bei Tieren und Pflanzen beschriebenen Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die dort beschriebenen Erfordernisse für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gelten auch für die biologische Vielfalt.

Die Belange des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stehen der FNP-Änderung nicht entgegen.

5.3.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch das bestehende Windfeld bereits technisch vorbelastet.

Es besteht der Konflikt der technischen Überprägung und stellenweise des Konfliktrisikos gegenüber 2 m hohen Strukturen. Daraus resultiert die Erfordernis einer landschaftsge-rechten Neugestaltung. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG werden unvermeidbare Beeinträchtigung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen), wodurch der Konflikt bewältigt werden kann. Die Bewertung des Landschaftsbildes wird in der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation im Umweltbericht auf Ebene des B-Plans berücksichtigt. Etwaige Sichtschutzpflanzungen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Belange des Landschaftsbildes stehen der FNP-Änderung nicht entgegen.

5.3.7 Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung

Mögliche Konflikte durch Reflexionen (Blendwirkung) werden im Bauleitplanverfahren untersucht, wobei daraus potenziell resultierende weitere Sichtschutzpflanzungen auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen sind.

Denkbare Konflikte durch baubedingte Emissionen oder Lärmemissionen in der Betriebsphase können durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung vermieden bzw. bewältigt werden.

Das Landesamt für Umwelt bestätigt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2025, dass die vorliegende Planung den wesentlichen Grundsätzen des § 50 BImSchG entspricht und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf aus immissions-schutzfachlicher Sicht als realisierbar bewertet wird.

Auf der Ebene der FNP-Änderung stehen der mit der Änderung verfolgten Flächennutzung keine Belange des Schutzgutes Mensch entgegen.

5.3.8 Kultur- und Sachgüter

5.3.8.1 Bodendenkmäler

Keine Betroffenheit.

5.3.8.2 Bau- und Gartendenkmäler

Keine Betroffenheit.

5.3.8.3 Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG

Nicht einschlägig (Plangebiet ist kein Wald).

5.3.9 Wechsel-/ Kumulationswirkungen

5.3.9.1 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern sind die möglichen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgefüge sind zu beachten, um Summationswirkungen zu erkennen und bewerten zu können.

Die wesentlichen Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Fläche und dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese sind in der Bewertung bereits berücksichtigt. Weitere besondere Wechselwirkungen sind für die Umweltbewertung vorliegend nicht relevant.

5.3.9.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Wirkungen ergeben sich aus den auf Grundlage der Darstellung als Vorranggebiet Windenergie „VRW 28 - Feldheim-Malterhausen“ im „Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027“ ausgewiesenen Flächen für künftige Repowering-Maßnahmen. Diese sind im bestehenden Flächennutzungsplan (2013) sowie im Landschaftsplan (2013) durch die Darstellung eines Konzentrationsgebiets für Windenergie bereits planerisch bewältigt. Innerhalb des Geltungsbereichs der 9. FNP-Änderung sind keine kumulierenden Wirkungen zu erwarten. Ausnahme hiervon sind mögliche Erweiterungen oder Berücksichtigungen künftiger Überschwenkbereiche im Zusammenhang mit dem Rückbau und dem Repowering bestehender WEA.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Eingriffsfolgenbewältigung erarbeitet. Diese beinhalten entweder die Anwendung rechtlich vorgeschriebener Maßnahmen auf die mit dem Bebauungsplan verfolgte Flächennutzung, z.B. den Zeitraum von Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung, als auch spezifische Maßnahmen. Letztere umfassen:

- Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG, insbesondere Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes.
- Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen.

Für die Bewältigung von Eingriffsfolgen auf Ebene der FNP-Änderung ist der folgende Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beschreibung von Maßnahmen der Eingriffsfolgenbewältigung besonders relevant:

- Die Feststellung, dass mit der FNP-Änderung einhergehende Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich vermieden oder kompensiert werden können, ggf. unter Einbeziehung von Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung.
- Nicht vermeidbare Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, insbesondere durch die nicht vermeidbare Versiegelung, können mit Maßnahmen innerhalb des Naturraums kompensiert werden.
- Bei den Kompensationsmaßnahmen auf den externen Flächen, die flächenmäßig vor allem für die Feldlerche, Schafstelze sowie Heidelerche erforderlich werden, wird es sich hierbei um produktionsintegrierte Maßnahmen (Brache-/ Blühstreifen, Lerchenfenster) auf Äckern handeln. Es ist somit nicht von einer grundsätzlichen Nutzungsänderung auszugehen, die Gegenstand einer Fortschreibung des Landschaftsplans bzw. einer FNP-Änderung sein müssen.

Flächenscharfe Darlegungen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf Ebene des B-Planes. Dort werden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung abgeleitet und beschrieben. Die vorgesehenen Vermeidungs- (VM), Ausgleichs- und Ersatz- (AE) sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind auf Ebene des Bebauungsplans durch entsprechende Maßnahmenblätter zu konkretisieren.

7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

7.1 Standortalternativen

Aufgrund der absehbar weiter zunehmenden Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaik allgemein und speziell auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf wurde eine **Prüfung von Standortalternativen** vorgenommen. Die möglichen Alternativen wurden unter planerischen Prämissen der Gemeinde Niedergörsdorf vorgenommen (s. textliche Begründung zum FNP Kapitel III.10 (PuR 2026)).

Zusammenfassend kommt der Alternativenvergleich zu folgendem **Ergebnis** (s. textliche Begründung zum FNP Kapitel III.10 (PuR 2026)): Es ergibt sich eine Ausschlusskulisse, in der sich die übrigen geeigneten Flächen gleichwertig gegenüberstehen. Die vorrangig zu benutzenden Konversions-/Deponieflächen stehen aufgrund von Eigentumsverhältnissen nicht zur Verfügung. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans kommt gemäß dem Kriterienkatalog der Gemeinde für eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht.

Demnach gibt es für den Standort unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange keine eindeutig bessere Standortalternative, die mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden ist.

7.2 Konzeptalternativen

Konzeptalternativen sind auf Ebene des B-Plans zu betrachten.

8 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Die mit der FNP-Änderung ermöglichten Nutzungen und Anlagen sind in Deutschland vielfach entwickelt und realisiert worden. Sie weisen kein erhöhtes Risiko von Unfällen oder Katastrophen auf. Ein Brandschutzkonzept ist auf der Ebene Bebauungsplan zu erstellen.

9 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der FNP-Änderung ist festzustellen, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, die jedoch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen bewältigt werden können.

Maßnahmen zur Eingriffsfolgenbewertung werden auf der Ebene des Bebauungsplans im dortigen Umweltbericht auf der Grundlage der räumlich und zeitlich konkretisierten Maßnahmen festgesetzt bzw. im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zusammenfassend stehen der FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen entgegen.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

In der Umweltprüfung wurden die in Kapitel 3 und 4 benannten Methoden und Grundlagen verwendet.

Es bestanden keine besonderen oder erheblichen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

10.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen werden auf der Ebene der Umweltprüfung zum Bebauungsplan formuliert.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans untersucht die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die von einer Änderung der Flächennutzung ausgehen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans stehen bei dieser Prüfung übergeordnete Ziele für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und die Artenvielfalt, das Landschaftsbild Klima, Luft und den Menschen im Vordergrund. Diese übergeordneten Ziele ergeben sich beispielsweise aus Landschaftsprogrammen auf der Ebene des Landes Brandenburg, dem Landschaftsrahmenplan auf der Ebene des Landkreises sowie dem Landschaftsplan auf Ebene der Kommune. Weitere Ziele ergeben sich beispielsweise aus Planungen zur Erreichung eines günstigen ökologischen Zustands unserer Gewässer, der sogenannten Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans arbeitet ausschließlich mit vorhandenen Datenquellen. Nutzt aber auch Gutachten zum räumlich konkreteren Bebauungsplan.

Dort, wo der Umweltbericht zur FNP-Änderung noch keine genauen Angaben oder Bewertungen vornehmen kann, weil z. B. die Wirkung von der räumlichen Konkretisierung einzelner Maßnahmen abhängt, benennt er diese und verweist auf die Berücksichtigung des Sachverhalts im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Der Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf kommt zu den folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Die FNP-Änderung ist mit den im Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschriebenen Zielen vereinbar und bietet teilweise sogar eine Möglichkeit zur Umsetzung der übergeordneten Planungsziele auf Ebene des B-Planes. Beispiele Gehölzerhalt, Gehölzpflanzungen, Waldrandentwicklung.
- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind von der FNP-Änderung nicht berührt.

- Die FNP-Änderung ist mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper vereinbar und befördert diese sogar im Vergleich zur derzeitigen Flächennutzung.
- Für den Bebauungsplan wird ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, der das Eintreffen artenschutzrechtlicher Verbote durch die mit der FNP-Änderung angestrebte Nutzung untersucht und entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AE) bzw. Vermeidungsmaßnahmen (VM) formuliert. Es ist davon auszugehen, dass Betroffenheiten auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewältigt werden können.
- Das Landschaftsbild wird durch die angestrebte Flächennutzung lokal beeinträchtigt. Durch Bewältigung des Konflikts auf Ebene des Bebauungsplans, können weitreichende Wirkungen voraussichtlich vermieden werden und durch Sichtschutzpflanzungen und Abstandsflächen das Landschaftsbild voraussichtlich neu gestaltet werden.
- Bei Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen, die flächenmäßig vor allem für die Feldlerche, Schafstelze sowie Heidelerche erforderlich werden, wird es sich hierbei um produktionsintegrierte Maßnahmen (Brache-/ Blühstreifen, Lerchenfenster) auf Äckern handeln. Es ist somit nicht von einer grundsätzlichen Nutzungsänderung auszugehen, die Gegenstand einer Fortschreibung des Landschaftsplans bzw. einer FNP-Änderung sein müssen.
- Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm in der Bauphase wird auf der Ebene des Bebauungsplans behandelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der Abstände zu den nächsten Siedlungen keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.
- Es ist durch das Vorhaben ein gesetzlich geschützter Lesesteinhaufen betroffen, dessen Erhalt auf Ebene des Bebauungsplans durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen gesichert werden kann. Weitere besonders geschützten Biotope sind nicht betroffen.
- Es sind durch das Vorhaben keine Waldflächen betroffen, die eine Bewältigung der Eingriffsfolgen auf der Ebene des Bebauungsplans in Frage stellen könnten.
- Auf Ebene des B-Plans sind mögliche kumulierende Wirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Fläche und Tiere sowie mit dem geplanten Repowering innerhalb des Geltungsbereichs zu untersuchen.

Zusammenfassend stehen der Änderung des Flächennutzungsplans keine schwerwiegenden Umweltprobleme entgegen, die nicht auf der Ebene des Bebauungsplans zu lösen wären. Weitere Eingriffsfolgen werden auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen bewältigt.

Die mit dem Vorhaben verfolgte Änderung der Flächennutzung dient den Zielen der Energiesicherheit, und damit der Daseinsvorsorge des Menschen, und dem Ersatz fossiler Brennstoffe und wirkt daher dem Klimawandel entgegen.

12 Quellen

12.1 Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Standarddatenbögen u. Ä.)

39. BIMSCHV, NEUNUNDDREIßIGSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

AVV, VERORDNUNG ÜBER DAS EUROPÄISCHE ABFALLVERZEICHNIS (ABFALLVERZEICHNIS-VERORDNUNG): vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 30.6.2020 I 1533 (BGBl. I S. 1533).

BARTSCHV, VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG): vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BBGABFBODG, BRANDENBURGISCHES ABFALL- UND BODENSCHUTZGESETZ: vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]).

BGNATSCHAG, BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]); zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BBODSCHG, BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ: vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BBODSCHV, BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG: vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

BIMSCHG, BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ: in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.

BIOTOPSCHUTZVERORDNUNG, VERORDNUNG ZU DEN GESETZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPEN: vom 7. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25], S.438).

BNATSCHG, BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

EEG 2023, GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (ERNEUERBARE-ENERGIENGESETZ): vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

FFH-RICHTLINIE, FLORA-FAUNA-HABITAT-RICHTLINIE: RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

- LEP HR, LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (2019): Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr.35 vom 12.Mai.2019.
- LEPRO, LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (2007): Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).
- LWALDG, WALDGESETZ DES LANDES BRANDENBURG: vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40]).
- MLUK, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ BRANDENBURG (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) 1. Fortschreibung AGW-Erlass 25. Juli 2023.
- MLUK, MINISTERIUM FÜR LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2025): Hinweise zur Anwendung des Kompensationserlasses Windenergie vom 31.01.2018, Hinweis vom 28.01.2025.
- MLUR, MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2018): Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.1.2018.
- SATZUNG ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN IN DER GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF (2010): Baumschutzsatzung vom 8. Dezember 2010.
- UVPG, GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- WRRL, WASSERRAHMENRICHTLINIE: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 S. 114).

12.2 Sonstige Quellen

- BRUCKBAUER & HENNEN (2013): Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf, 1. Fortschreibung für die Teilgebiete Malterhausen, Gölsdorf, Danna, Rohrbeck, Niedergörsdorf, Altes Lager, Blönsdorf, Dennewitz. Jüterbog, Januar 2013.
- BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2021): Brutvogelerfassungen im Windpark Danna 2021. Ketzin, Stand Juni 2021.
- BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2022A): Brutvogelerfassungen im Windpark Danna 2022. Ketzin, Stand Juni 2022.
- BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2022B): Zug- und Rastvogelerfassungen im Windpark Danna 2021/2022. Ketzin, Stand Oktober 2022.

- BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2025A): Faunistische Erfassungen im Bereich des geplanten Solarparks Danna 2025. Ketzin, Stand Juli 2025.
- BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2025B): Faunistische Erfassungen im Windpark Danna 2025. Ketzin, Stand Juli 2025.
- CLIMATA-DATA.ORG (2025): Klima Danna. URL: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/brandenburg/danna-123368/>. Zuletzt zugegriffen am 20.10.2025.
- FGGE, FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE (HRSG.) (2021A): Zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027. Stand Dezember 2021.
- FGGE, FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE (HRSG.) (2021B): Zweite Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027. Stand Dezember 2021.
- FORSTAMT TELTOW-FLÄMING (2025): Stellungnahme zur 9. Änderung des FNP Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Danna“ vom 02.12.2025.
- GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF (2013): Flächennutzungsplan, 2. Änderung 2013. Stand November 2013. URL: <https://www.geoportal-niedergoersdorf.de/viewer2.php>. Zuletzt aufgerufen Juli 2025.
- IUCN, INTERNATIONAL UNION FOR CONSERVATION OF NATURE (2023): The IUCN Red List of Threatened Species. <https://www.iucnredlist.org/> (zuletzt aufgerufen am 15.11.2023).
- IUS, INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN (2026): Fortschreibung des Landschaftsplanes gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG als räumlicher Teilplan parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Wind und Solar“. Potsdam, Stand Mai 2026.
- GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF (2013): Flächennutzungsplan, 2. Änderung 2013. Stand November 2013. URL: <https://www.geoportal-niedergoersdorf.de/viewer2.php>. Zuletzt aufgerufen Juli 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025A): Fachbericht Biotop für den „Solarpark Danna“. Berlin, Stand Oktober 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025B): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Windpark „Danna“ – Repowering. Rückbau von vier Windenergieanlagen und Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Landkreis Teltow-Fläming, Brandenburg. Berlin, Stand August 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025C): Windpark „Danna“ – Repowering. Rückbau von vier Windenergieanlagen und Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Landkreis Teltow-Fläming, Brandenburg. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Berlin, Stand August 2025.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2025A): Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. URL: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/>. Zuletzt abgerufen am 20.08.2025.

- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2025B): Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. URL: https://lbv-gis.brandenburg.de/services/ogc/Regionalplan__Regionalplan_HF_WEN/MapServer/WMSServer?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS. Zuletzt abgerufen am: 27.07.2025.
- LPR, LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF – PLANUNGSBÜRO FÜR ÖKOLOGIE, NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND UMWELTWERBUNG (2007): Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Eingungsgebiet Niederer Fläming West“. Stand: 07.Mai 2007.
- LFU, LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2021): Steckbrief für den Grundwasserkörper Nuthe (DEGB_DEBB_HAV_NU_2) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie: 2022 – 2027, Stand der Daten: 8/2021. URL: https://lfu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoeper/Steckbrief_HAV_NU_2.pdf, Zuletzt abgerufen am 06.08.2025.
- LFU, LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2025A): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2024/25. URL: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf_Territorien_Wolfsjahr2023_24.pdf. Zuletzt abgerufen am 26.05.2026.
- LFU, LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2025B): Kartierung von Biotopen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg. URL: <https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>. Zuletzt abgerufen am 22.10.2025.
- NATURA BÜRO FÜR ZOOLOGISCHE UND BOTANISCHE FACHGUTACHTEN, HOFFMEISTER (2025): Abschätzung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) an vier Windenergieanlagen des Windparks Danna. Leipzig, Stand Juli 2025.
- MLEUV, MINISTERIUM FÜR LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLEUV) (2016): Textband Landschaftsprogramm Brandenburg 3.7 Biotopverbund – Entwurf Stand März 2016. URL: <https://mleuv.brandenburg.de/n/biotopverbund/Fachdaten/LaPro-Biotopverbund-Text-Kapitel-3-7-Entwurf.pdf>. Zuletzt abgerufen am 07.08.2025.
- MLUK, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2022): Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“, Stand 11.10.2022.
- MLUR, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg. 2001): Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Stand Dezember 2000.
- MUGV, MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Sachlicher Teilplan "Biotopverbund Brandenburg", Entwurf Stand März 2016.
- PuR, Plan und Recht GmbH (2026): BEGRÜNDUNG zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf. Berlin, Stand Mai 2026.

- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2025A): Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. URL: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/>. Zuletzt abgerufen am 20.08.2025.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2025B): Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. URL: https://lbv-gis.brandenburg.de/services/ogc/Regionalplan__Regionalplan_HF_WEN/MapServer/WMSServer?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS. Zuletzt abgerufen am: 27.07.2025.
- RLZ, ROTE-LISTE-ZENTRUM (2022): Artensuchmaschine der bundesweiten Roten Listen der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. URL: <https://www.rote-liste-zentrum.de/>. Zuletzt aufgerufen am: 09.03.2022.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (2,3).
- UMLAND (2001): Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf. Plan 8b: Entwicklungskonzeption Gemarkung Danna, Malterhausen. Stand Juli 2001. URL: https://www.geoportal-niedergoersdorf.de/docs/entwkonz_danna_eckmd_/Plandokument.pdf. Zuletzt aufgerufen Juli 2025.
- UMLAND (2010A): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Band 1. Entwicklungsziele und Maßnahmen. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010B): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 1. Teilblatt Südwest. Entwicklungsziele. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010C): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 2. Teilblatt Südwest. Biotopverbund. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010D): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 6. Teilblatt Südwest. Biotope, Flora. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010E): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 7. Teilblatt Südwest. Fauna. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010F): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 9. Teilblatt Südwest. Besondere Böden. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010G): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 12. Teilblatt Südwest. Grundwassergefährdung. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010H): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 14. Klima, Luft. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010I): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 15. Teilblatt Südwest. Landschaftsbild und landschaftsbildbezogene Erholung. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010J): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 17. Unzerschnittene Räume. Stand Juli 2010.